

NHB



Niedersächsischer Heimatbund e.V.

WEISSE MAPPE 2022



Niedersachsen

Zu den folgenden in der ROTEN MAPPE 2022
vorgelegten Beiträgen hat die Landesregierung keine Antworten formuliert:

101/22

103/22

Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)
Rotenburger Straße 21, 30659 Hannover
E-Mail: heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de
www.heimatniedersachsen.de
Präsident: Prof. Dr. Hansjörg Küster, Hannover
Geschäftsführer: Thomas Krueger, Hannover

Der Niedersächsische Heimatbund e. V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Die WEISSE MAPPE 2022

Antwort der Niedersächsischen Landesregierung auf die ROTE MAPPE 2022 des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. (NHB)

**überreicht vom Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Stephan Weil, in der
Festversammlung des 101. Niedersachsentages am Sonnabend, den 21. Mai 2022 in Lüneburg**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT UND KULTURPFLEGE

Heimat und die Bildung zur Nachhaltigkeit, Ein „Zentrum für Nachhaltigkeit“ in Fürstenberg/Weser (102/22)	4
Bereitstellung von Geodaten (Open-Data) – Warum wird Transparenz in Niedersachsen (noch) nicht großgeschrieben? (104/22)	5

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Nach drei Jahrzehnten hat Niedersachsen endlich ein neues Landschaftsprogramm (201/22)	6
Ausbau der Windenergienutzung ohne Raumplanung? (202/22)	6
Grundwasser im Wärmestress? – Kenntnisstand, Monitoring und Handlungsempfehlungen (203/22)	7

DER NIEDERSÄCHSISCHE WEG (DNW)

„Der Niedersächsische Weg“: Wie geht es voran? (204/22)	7
Erneuerung und Fortschreibung der Roten Listen für Niedersachsen (205/22)	7
Bildungsmaßnahmen zur Artenkenntnis bei jungen Menschen fördern! (206/22)	8
Die Reduktion des Flächenverbrauchs (207/22)	10
Ökolandbau im Berufsschulunterricht (208/22)	11
Biomasseverwertung aus Wegrainen, Gewässerrändern und Straßenseitenräumen (209/22)	12
Zur Situation der ländlichen Wege und Wegraine im Jahr 2021 (210/22)	13

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON GEBIETEN

Nationale Naturmonumente in Niedersachsen? (211/22)	14
Gipsabbau im Südharz (212/22)	14
Keine Talsperre für die Sieber im Harz! (213/22)	15
Befahren des Wattenmeers – „Wassertaxis“ kontrollieren! (214/22)	15
Die Kontrolle des ausgeweiteten Kitesurfens (215/22)	15
Das Ranger-System im Wattenmeer stärken! (216/22)	16
Situation der Ästuare weiterhin kritisch (217/22)	16

KULTURLANDSCHAFT

Agroforstsysteme auch für Niedersachsen? (250/22) 17

Förderung gefährdeter regionaltypischer Nutztierassen in Niedersachsen (251/22) 18

DENKMALPFLEGE

Bestandserhaltung ist Klimaschutz! - Baukultur und EU-Renovierungswelle (301/22) 20

Grundsteuer für Denkmaleigentümer mit niedrigen Einkommen erleichtern! (302/22) 21

Gebäudeerhaltung in der Rundlingslandschaft bei Lüchow, einer historischen Kulturlandschaft von landesweiter Bedeutung (303/22) 21

Überreste des Sprengstoffwerks „Tanne“ in Clausthal-Zellerfeld als Erinnerungsort erhalten (304/22) 22

Das älteste Haus Bad Pyrmonts in Gefahr! (305/22) 22

BODENDENKMALPFLEGE

Die prekäre Situation der niedersächsischen Bodendenkmalpflege (351/22) 23

Die Regelungen nach dem Schatzregal in Niedersachsen müssen überdacht werden (352/22) 23

Wer kümmert sich um Denkmale der Erdgeschichte? (353/22) 23

REGIONAGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Niedersächsische Landeskunde in den schulischen Unterricht integrieren (401/22) 24

Zur Situation der historischen Landesforschung und Landesgeschichte (402/22) 24

Portal zur Landeskunde in Niedersachsen (403/22) 25

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Die weitere Festigung des Niederdeutschen im schulischen Unterricht (501/22) 26

Sprachförderung in Kindergärten und Kindertagesstätten (502/22) 26

Saterfriesisch bei den jüngsten stärken! (503/22) 26

Plattdeutschbeauftragte in den Kommunen Niedersachsens (504/22) 27

Ergänzung des Landesrundfunkrates um Vertreterinnen und Vertreter der niederdeutschen Sprechergruppe (505/22) 27

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Heimat und die Bildung zur Nachhaltigkeit, Ein „Zentrum für Nachhaltigkeit“ in Fürstenberg/Weser

102_22

In Niedersachsen besteht eine weit verbreitete, große Menge an außerschulischen Lernorten, die Schulen bei der Umsetzung des Aufgabenspektrums Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in vielerlei Hinsicht unterstützen. Diese außerschulischen Lernorte haben eine sehr heterogene Trägerstruktur und sind in sehr unterschiedlichen Kontexten entstanden und weiterentwickelt worden.

Das Land Niedersachsen begrüßt grundsätzlich die Kooperation von Schulen mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern sowie mit Lernorten, die sich den Themen der Nachhaltigkeit oder der Demokratiebildung widmen. Es bestehen jedoch keine Fördermöglichkeiten, die den Aufbau oder Betrieb solcher Lernorte unterstützen können. Meist sind die bestehenden Lernorte durch Unterstützung von kommunalen oder zivilgesellschaftlichen Trägerorganisationen entstanden und werden von ihnen weiterhin getragen.

Sollte sich in Zukunft ein „Zentrum für Nachhaltigkeit“ in Fürstenberg/Weser als ein außerschulischer Lernort mit einem Schwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung etabliert haben und selbst tragen, besteht alle drei Jahre die Möglichkeit, sich vom Niedersächsischen Kultusministerium als außerschulischer Lernstandort in einer Bildung für nachhaltige Entwicklung anerkennen zu lassen. Hiermit ist jedoch keinerlei Förderung durch finanzielle oder personelle Ressourcen verbunden. Aktuelle Zeithorizonte und Kriterien zum Anerkennungsverfahren finden sich auf dem Niedersächsischen Bildungsportal: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/bne/praxis/anerkannte-ausserschulische-lernstandorte-bne>

Die Bildung für nachhaltige Entwicklung ist eine Antwort auf die drängenden globalen Herausforderungen, vor denen die Menschheit steht. Gemeint ist eine Bildung, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt. Sie ermöglicht jedem Einzelnen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen. Entwicklung ist dann nachhaltig, wenn Menschen weltweit, gegenwärtig und in Zukunft, würdig leben und ihre Bedürfnisse und Talente unter Berücksichtigung planetarer Grenzen entfalten können. Eine solche gesellschaftliche Transformation erfordert starke Institutionen, partizipative Entscheidungen und Konfliktlösungen, Wissen, Technologien sowie neue Verhaltensmuster. Bei der Umsetzung der hiermit verbundenen Ziele ist daher in Deutschland und darüber hinaus das gesamte Bildungssystem gefordert.

Das Land Niedersachsen fördert die Erwachsenenbildung auf der Grundlage des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) mittels einer Finanzhilfe im Umfang von rund 47 Mio. Euro jährlich.

Daneben werden besonders innovative Modellvorhaben von der Grundbildung und dem zweiten Bildungsweg, über die Bildungsberatung bis zur Offenen Hochschule gefördert. Zudem fördert das Ministerium Maßnahmen für Geflüchtete im Bereich der Erwachsenen- und Weiterbildung. Insgesamt steht hierfür ein nahezu zweistelliger Millionenbetrag zur Verfügung. Alleamt sind allerdings bereits bindend verplant bzw. verausgabt.

Die Grundsätze dieser staatlichen Förderung setzen zudem gemäß dem NEBG voraus, dass es sich um eine Volkshochschule, eine Landeseinrichtung oder eine Heimvolkshochschule handelt (vgl. § 2 NEBG). Gefördert werden 57 Volkshochschulen, 23 Heimvolkshochschulen und sieben Landeseinrichtungen, die in einem durch das NEBG geregelten Verfahren als berechtigt anerkannt sind. Damit verfolgt die Landesregierung das gesetzlich normierte Ziel, ein plurales, bedarfsgerechtes und flächendeckendes Bildungsangebot zu schaffen und zu erhalten. Im Land Niedersachsen gibt es hierdurch eine breit gefächerte, öffentlich geförderte Erwachsenenbildung in öffentlicher Verantwortung. Weiterhin hat die Landesregierung im Jahr 2016 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur eine Landeszentrale für politische Bildung wieder errichtet. Diese hat die Aufgabe, durch zielgruppengerechte Maßnahmen der politischen Bildung Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen, die politische Medienkompetenz und die Bereitschaft zur Teilhabe am gesellschaftlichen Diskurs zu stärken. Sie soll insbesondere als Impulsgeber, Dienstleistungs-, Koordinierungs- und Vernetzungsstelle für die Akteure im Bereich der politischen Bildungsarbeit fungieren und in Kooperation mit Dritten dazu beitragen, eine umfassende und nachhaltige Angebotsvielfalt im Bereich der politischen Bildung zu fördern und dabei insbesondere auch digitale Möglichkeiten nutzen.

Nicht nur vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens, sondern vor allem auch dem der Digitalisierung ist zudem zu beobachten, dass Bildungsangebote und Zielgruppen sich immer mehr in virtuelle Formate hin entwickeln. Dies dürfte insbesondere für jüngere Menschen gelten, aber nicht nur. Die gesamte Erwachsenenbildungslandschaft hat hierzu folgerichtig Anstrengungen unternommen, die weit über die bisherige Zeit hinauswirken werden. Unter den gegebenen Umständen sieht das Land derzeit keine Möglichkeiten und auch keine Notwendigkeit, ein „Zentrum für Nachhaltigkeit“ in Fürstenberg/Weser im Aufbau zu fördern.

Die genannten Gebäude (Kulturdenkmale gem. § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes) sind sicherlich die „Keimzelle“ der Porzellanmanufaktur und prägen noch heute das Ortsbild. Ihnen kommt aus technikhistorischer Sicht eine hohe Bedeutung zu, da der älteste europäische Porzellanbrennofen sich dort als Bodendenkmal befindet. Ob sie allerdings geeignet sind, ein Bildungszentrum zu beherbergen, ist zumindest aus finanzieller Sicht sehr fraglich.

Auch die inhaltliche Planung erscheint noch nicht ausgereift: Verschiedene Träger sowie eine noch zu gründende Stiftung sollen das Zentrum betreiben. Kooperationen mit anderen Bildungszentren der Umgebung sind vorstellbar, müssten aber im Hinblick auf Zielgruppen und Zielsetzung überprüft werden. Ebenso wird die Zusammenarbeit mit möglichen universitären Partnern beurteilt.

Bereitstellung von Geodaten (Open-Data)

– Warum wird Transparenz in Niedersachsen (noch) nicht großgeschrieben?

104/22

Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) und Geofachdaten vieler anderer Verwaltungsbereiche sind zweifelsohne für Akteure der Zivilgesellschaft, Forschung und Wissenschaft, der Wirtschaft sowie der Verwaltung selbst von großem Nutzen. Die Landesregierung unterstützt den Ausbau einer Infrastruktur zur Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten ebenso wie die Digitalisierung von bislang noch analogen Karten, Plänen und Luftbildern.

Lizenzbedingungen, Urheberrechte und die Notwendigkeit, durch Gebühren den Aufwand für die Erhebung, Qualifizierung und Bereitstellung insbesondere von Geobasisdaten und -diensten zumindest anteilig zu finanzieren, können die Nutzung vor allem für gemeinwohlorientierte Projekte und Start-up-Unternehmen erschweren. Insofern ist die verbreitete Forderung nach OpenGeoData verständlich. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Haushalt des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) nicht allein aus Steuereinnahmen bestritten wird, sondern zu gut einem Drittel aus Gebühren finanziert wird.

Soweit möglich, werden bereits Geobasisdaten im OpenGeoData-Portal des LGLN^[1] unter Anwendung der Datenlizenz Deutschland 2.0 kostenfrei zugänglich gemacht. Diese Daten können grundsätzlich auch heruntergeladen und weiterverarbeitet werden. Auch der Satellitenpositionierungsdienst SAPOS ist als Open Service verfügbar.

Geodatensätze sowie Messdaten aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Energie, Bauen und Klimaschutz können ebenfalls als offene Daten heruntergeladen und weitergenutzt werden.^[2]

Das Niedersächsische Landesarchiv digitalisiert seine analogen historischen Kartenbestände fortlaufend. Die Digitalisate sind im Archivinformationssystem Arcinsys^[3] recherchierbar und stehen unter der Lizenz Public Domain Mark 1.0. Sie sind frei von urheberrechtlichen Einschränkungen, dürfen kostenlos heruntergeladen, weiterverwendet und weitergegeben werden. Bei der Weiterverwertung sind die Archivsignaturen bzw. bei Weiterverwertung im Internet die Permalinks anzugeben. Die Weiterverwertung von Digitalisaten, die urheberrechtlichem Schutz unterliegen, wird unter der Lizenz CC-BY eingeräumt.

^[1] <https://opengeodata.lgln.niedersachsen.de/>

^[2] <https://numis.niedersachsen.de/portal/>

^[3] <http://www.arcinsys.niedersachsen.de/>

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Nach drei Jahrzehnten hat Niedersachsen endlich ein neues Landschaftsprogramm

201/22

In dem Beitrag begrüßt der NHB, dass Niedersachsen wieder über ein aktuelles Landschaftsprogramm verfügt. Das Landschaftsprogramm ist das strategische und naturschutzrechtlich verankerte Planungsinstrument, welches das Themenfeld Naturschutz und Landschaftspflege gesamtheitlich und systematisch abdeckt. Die nun vorliegende Endfassung des Landschaftsprogramms zeichnet ein aktuelles Bild vom IST-Zustand von Natur und Landschaft in Niedersachsen. Aufbauend auf dieser Zustandsbewertung werden im Zielkonzept schutzgutübergreifend die landesweiten Ziele sowohl textlich als auch kartografisch dargestellt. Für die Umsetzung dieser landesweiten Ziele werden im Kapitel zur Umsetzung entsprechende Maßnahmen dargestellt und Hinweise für andere Fachplanung und Nutzergruppen gegeben. Das schutzgutübergreifende landesweite Zielkonzept stellt zusammen mit dem Umsetzungsteil die Richtschnur für die Arbeit der Naturschutzverwaltung dar und ist für die kommunale Naturschutzverwaltung als Handlungsanweisung zu verstehen. Die nachgelagerten Planungsebenen der Landschaftsplanung, insbesondere die Landschaftsrahmenplanung, sind angehalten die Ziele des Landschaftsprogramms zu übernehmen und weiter zu konkretisieren.

Als gutachterlicher Fachplan erlangt das Landschaftsprogramm zwar keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit, allerdings sind die Inhalte der Landschaftsplanung gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Sollte von einer Berücksichtigung abgesehen werden, ist dies zu begründen. Insbesondere zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit liefert das Landschaftsprogramm eine aktuelle Grundlage für die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. So besteht die Möglichkeit, negative Einflüsse auf Lebensräume und Arten, aber auch auf historische Kulturlandschaften oder Bereiche für die landschaftsgebundene Erholung bereits in einem frühen Planungsstadium weitgehend zu minimieren.

Die Landesregierung ist bemüht, auch das Augenmerk der Raumordnung und anderer Fachverwaltungen verstärkt auf das Landschaftsprogramm als wichtige Planungsgrundlage für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu richten.

Ausbau der Windenergienutzung ohne Raumplanung?

202/22

In dem Beitrag „Ausbau der Windenergienutzung ohne Raumplanung?“ (202/22) bringt der NHB seine Ablehnung gegenüber dem Vorschlag von Herrn Minister Lies zum Ausdruck, die Ausschlusswirkung von Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Zielen der Raumordnung (siehe § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches) temporär zu suspendieren. Der ausdrücklich als „Diskussionsbeitrag“ bezeichnete Vorstoß von Herrn Minister Lies ist von der Erkenntnis getragen, dass sich die aus Sicht des Klimaschutzes und damit des Schutzes unserer Lebensgrundlagen sowie aus Sicht der Versorgungssicherheit erforderlichen Ausbauziele für die Windenergie mit dem derzeitigen planungsrechtlichen Rahmen aller Voraussicht nach nicht in der gebotenen Geschwindigkeit erreichen lassen werden. Die Regelung des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches ermöglicht es den Planungsträgern in ihrem Planungsraum, Windenergieanlagen auf bestimmte Standorte im Außenbereich zu konzentrieren und auf den übrigen Flächen auszuschließen. Die Regelung zielt darauf ab, der Windenergie substantiell Raum zu geben und gleichzeitig die Raumverträglichkeit des angestrebten Windenergieausbaus planerisch abzusichern. Angesichts hoher rechtlicher Anforderungen an eine Windenergieplanung mit Konzentrationswirkung, wurden jedoch viele Pläne in den vergangenen Jahren erfolgreich vor Gericht beklagt, was den Ausbau der Windenergie in Niedersachsen deutlich verzögert hat.

Angesichts der negativen Folgen des Klimawandels, die in den kommenden Jahrzehnten in ihrer Intensität nach Einschätzung der Wissenschaft weiter zunehmen werden und existenzgefährdende Ausmaße annehmen können, ist ein deutlich schnellerer und ambitionierterer Ausbau der Windenergie erforderlich, um den klimaangepassten und energiewirtschaftlichen Umbau der regionalen Energieerzeugungs- und Verbrauchsstrukturen wirksam zu unterstützen.

Die Entwicklungen infolge des kriegerischen Aktes Russlands gegenüber der Ukraine reichern diese Notwendigkeit um eine weitere Dimension an: Deutschland will sich erklärtermaßen zügig unabhängig von russischen Gaslieferungen machen und dafür die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien stärken.

Die Landesregierung wird – so auch die Bitte des NHB – selbstverständlich solche Möglichkeiten zur Beschleunigung des Windenergieausbaus suchen und unterstützen, die eine raumverträgliche Steuerung des Windenergieausbaus zulassen und zugleich gewährleisten, dass die Ausbauziele erreicht werden. Es bleibt in diesem Kontext abzuwarten, wie sich die von der Bundesregierung angekündigten Vorschläge zur Änderung des Bundesrechts ausnehmen werden.

Grundwasser im Wärmestress? – Kenntnisstand, Monitoring und Handlungsempfehlungen

203/22

Der NHB bittet die Landesregierung um Informationen zur weiteren Diskussion in der AG Grundwasser und ob dem Land der Praxisleitfaden zwischenzeitlich vorliegt.

Der Ausschuss Grundwasser der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (AG Grundwasser) hat in seinen letzten Sitzungen die Thematik möglicher thermischer Belastung des Grundwassers durch anthropogene Nutzung auf Basis aktueller und geplanter Forschungsvorhaben diskutiert:

- ReFoPLAN 2017 - Umweltverträgliche Nutzung geothermischer Wärmespeicher - Ermittlung und Bewertung thermischer Veränderungen im Grundwasser, thermische Bewirtschaftung des Grundwassers, Handlungsempfehlungen (FKZ 3717 43 249 0)
- UFoPlan 2016 - Umweltwirkungen und umweltverträglicher Ausbau der oberflächennahen Geothermie (FKZ 3716 43 104 2)
- ReFoPLAN 2022 - Klima- und wasserschutzverträgliche Beplanung energetischer Eingriffe in den Untergrund (FKZ 3722 43 507 0)

Von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wurden 2019 Empfehlungen für die Nutzung der oberflächennahen Geothermie (Erdwärmesonden und -kollektoren) mit Bezug zum Grundwasserschutz veröffentlicht. Diese Empfehlungen haben sich in Niedersachsen in verbindlichen Regelungen niedergeschlagen, die aktuell im Leitfaden Erdwärmennutzung (LBEG; GeoBerichte24 „Leitfaden Erdwärmennutzung in Niedersachsen - Rechtliche und technische Grundlagen“) veröffentlicht sind.

Dem Land Niedersachsen liegen keine Informationen vor, ob aus den oben genannten Empfehlungen der LAWA bundesweit einheitliche gesetzliche Regelungen erwachsen werden.

Detaillierte Erkenntnisse zur Datenbasis der großen Städte in Niedersachsen bezüglich der thermischen Auswirkungen beheizter Untergrundstrukturen im oberflächennahen Grundwasser liegen dem Land Niedersachsen nicht vor. Eine finanzielle Förderung entsprechender Monitoringprogramme ist aktuell nicht vorgesehen.

DER NIEDERSÄCHSISCHE WEG (DNW)

„Der Niedersächsische Weg“: Wie geht es voran?

204/22

Der NHB unterstützt die Umsetzung des Niedersächsischen Weges. Das gemeinsame Ziel des Niedersächsischen Weges ist und bleibt es, wesentliche Fortschritte für mehr Natur-, Arten- und Gewässerschutz zu erreichen. Der Vertrag zum Niedersächsischen Weg ist dabei die gemeinsame Grundlage, um dieses Anliegen mit den Interessen der Landwirtschaft in Einklang zu bringen. Daher wurden verbindliche Vereinbarungen in Eckpunktepapieren festgehalten, sowie eine Finanzierung für die nächsten Jahre geschaffen. Zusätzlich zu zunächst drei allgemeinen Arbeitskreisen zu Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Wald und Wasser wurden Arbeitsgruppen zu den Themen Flächenverbrauch, Wiesenvogelschutz und Produktintegrierte Kompensation eingerichtet. Ein übergeordnetes Gremium begleitet den Prozess von Beginn an sehr eng.

Hiermit endet der Niedersächsische Weg jedoch nicht. Gemeinsam soll er so erfolgreich fortgeführt werden wie bisher – das bedeutet vor allem, ihn weiter in die Fläche zu tragen. Alle Ergebnisse der Eckpunktepapiere gehen auf vielen Ebenen in die weitere Arbeit ein.

Erneuerung und Fortschreibung der Roten Listen für Niedersachsen

205/22

Mit dem Beitrag 205/22 greift der NHB die Antwort der Landesregierung des letzten Jahres auf, dass u. a. befristete Stellen geschaffen werden. Die befristeten fünf Stellen beim NLWKN zur Umsetzung der Aufgabe „Rote Listen“ des Niedersächsischen Weges werden aus dem Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds – ökologischer Bereich“ 5157 TGr 63 finanziert. Mit dem Haushalt 2021 sowie 2022/2023 wurden insgesamt 150 Mio. EUR zur Finanzierung der Naturschutzmaßnahmen des Niedersächsischen Weges der Jahre 2021 bis 2024 bereitgestellt und im Sondervermögen bewirtschaftet. Aus diesen Mitteln werden unter anderem auch die befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten beim NLWKN im Rahmen des Niedersächsischen Weges finanziert. Eine Befristung der Stellenbesetzungen wurde aufgrund der vorerst befristeten Finanzierung des Niedersächsischen Weges vorgenommen.

Da die im Rahmen des Niedersächsischen Weges vereinbarten Maßnahmen grundsätzlich auf Dauer angelegt sind und diese letztendlich nur durch entsprechendes Dauerpersonal umgesetzt werden können, wird dieses Finanzierungserfordernis im Rahmen des nächsten Haushaltsaufstellungsverfahrens durch die Landesregierung betrachtet werden.

Bildungsmaßnahmen zur Artenkenntnis bei jungen Menschen fördern!

206/22

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes, dass spezielles Wissen zu unterschiedlichsten Tier- und Pflanzenarten für eine weiterhin gute und fundierte Arbeit, sowohl in den befassten Behörden als auch im ehrenamtlichen Naturschutz, essentiell ist. Eine Grundvoraussetzung für den Schutz der Biologischen Vielfalt ist die Kenntnis von Tier- und Pflanzenarten, das Wissen über ihre Lebensräume und die ökologischen Zusammenhänge. Denn vor dem Ergreifen von Schutzmaßnahmen steht immer die Erfassung der Arten, sowie ihrer Häufigkeit bzw. ihrer Abnahme.

Diese Artenkenntnis ist eine Kernkompetenz, die sich erarbeitet werden muss. Grundlage ist ein tiefgründiges Interesse und ggf. jahrelanges Lernen. Spezialistinnen und Spezialisten, die über ein solides botanisches oder zoologisches Fachwissen verfügen, gibt es immer weniger. Artenkenntnis hat in vergangenen Jahren in den Curriculae der Universitäten einen eher untergeordneten Stellenwert eingenommen. Seminare zur Artenkenntnis sind – anders als früher – in vielen Studiengängen nicht mehr verpflichtend. Gut ausgebildete Artenkenner sind meist ältere Personen und finden wenige Möglichkeiten, ihr Spezialwissen weiterzugeben. An unterschiedlichen Stellen und mit unterschiedlicher Intensität steuert das Land Niedersachsen gegen. Eine umfassende Strategie zum Thema Vermittlung von Artenkenntnis gibt es bislang nicht.

Die Landesregierung strebt im Rahmen des Niedersächsischen Weges an, dass dieses und andere Handlungsfelder auch bei der Fort- und Weiterbildung von Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, Angehörigen von Naturschutzorganisationen sowie ehrenamtlichen Akteuren stärker in den Fokus rückt. Durch die Politische Liste hat der Landtag finanzielle Mittel im Haushalt 2022 für eine auf 2 Jahre befristete Stelle bereitgestellt. Diese ist bei der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) angesiedelt. Sie wird in Kürze besetzt werden. Zudem soll der dringende Handlungsbedarf in einem Fachaustausch bis Ende 2022 näher erörtert und Maßnahmen geplant werden. Derzeit wird ein Konzept für die Naturschutz-Qualifizierung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern in naturschutznahe Berufe z. B. in den unteren Naturschutzbehörden, entwickelt. Darin soll bedarfsgerechte Grundlagenvermittlung von Artenkenntnissen einen breiten Raum erhalten.

Für die Zukunft sieht das Ministerium es dringend geboten, ein entsprechendes Handlungsprogramm in die Prioritätenliste aufzunehmen.

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) führt regelmäßig Arten- und Lebensraumkenntnis-Kurse in verschiedenen Formaten und für verschiedene Zielgruppen durch, zum Beispiel für Süßgräser oder auch Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen. Ein Großteil der Veranstaltungen findet in enger Kooperation mit dem NLWKN statt.

Der Lehrgang „Zertifizierte/r Natur- und Landschaftsführer/in“ enthält ebenso Bestandteile zur Vermittlung von Artenkenntnis wie Fortbildungsangebote aus dem Regionalen Umweltbildungszentrum (RUZ) auf Hof Möhr. Zielgruppen der Angebote der NNA sind in der Regel Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in verschiedenen Berufsbildern. Zahlreiche andere Bedarfslfelder, z.B. im Ehrenamt oder Freiwilligenbereich, können aufgrund ihres Umfangs derzeit maximal als „Train the Trainer“-Angebote bedient werden.

Vor dem Hintergrund des weiterhin stark steigenden Bedarfs an Qualifizierungsmaßnahmen ist die NNA innerhalb des Bundesarbeitskreises der staatlich getragenen Natur- und Umweltbildungsstätten (BANU) an einem Projekt beteiligt, in dem zunächst für die Bereiche „Feldbotanik“, „Feldornithologie“ und „Feldherpetologie“ drei fach- und berufsrelevante Qualifizierungsstufen (Curricula und Prüfungsanforderungen) entwickelt wurden. In einem nächsten Schritt werden pilotweise Praxiskurse initiiert, um die Umsetzung in einem größeren Rahmen vorzubereiten. 2023 sind zusätzliche Kursangebote geplant. Eine systematische, flächendeckende Umsetzung, benötigt unter anderem das Zusammenwirken aller beteiligten Akteurinnen und Akteure, sowie zusätzliche Personalressourcen, um die Nachfragen adäquat bedienen zu können.

Obleich der NLWKN keinen direkten Bildungsauftrag im Sinne einer systematischen Vermittlung von Artenkenntnis hat, vermittelt er als Fachbehörde für Naturschutz naturschutzfachliche Inhalte an die breite Öffentlichkeit. Dies geschieht auch im gesetzlichen Auftrag (§ 33 Satz 3 Nr. 3 NAGBNatSchG).

Ein Schwerpunkt in Hinblick auf die Vermittlung lag in den letzten Jahren auf dem Thema Insektenvielfalt. Im Zuge dessen wurden Broschüren entwickelt, die neben dem Handlungsaspekt auch punktuell Artenkenntnisse vermitteln. Hierbei wurden gezielt Formate entwickelt, die auch Schülerinnen und Schüler sowie Vorschulkinder ansprechen und Interesse für einzelne Arten und ihre Lebensraumansprüche wecken sollen.

Diese Broschüren sind mit weiterführenden Angeboten auf den Internetseiten des NLWKN hinterlegt und wurden im großen Umfang kostenlos an Schulen und andere Bildungsträger abgegeben. Allein das Kinderheft zur Insektenvielfalt ‚Entdecke die unbekannte Welt der Insekten‘ hat eine Auflage von 70.000 Stück erreicht.

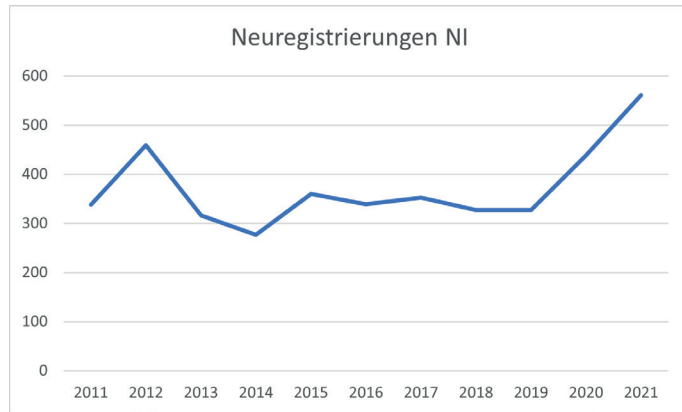
Solche Angebote sind allerdings nur punktuell leistbar und erreichen nicht das Niveau einer systematischen Etablierung von Artenkenntnis bei jungen Menschen.

Das weitere Engagement des NLWKN zur Vermittlung von Artenkenntnis umfasst daher auch die Weiterbildung von Melderinnen und Meldern für die einzelnen Artengruppen und die Rekrutierung von Nachwuchs an den Hochschulen.

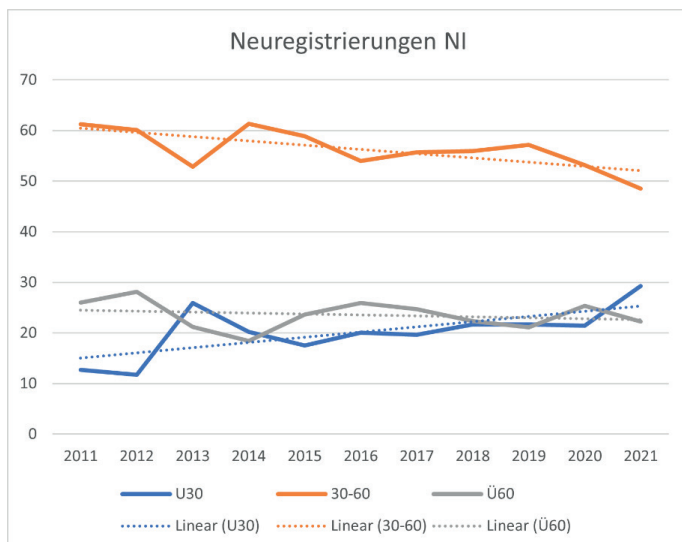
Aus der Wahrnehmung der Vogelschutzwarte ist das Interesse, sich als Melderinnen und Melder zu engagieren, bei jungen Menschen gestiegen.

Dies belegen Zahlen der Online-Plattform ‚ornitho.de‘, die für Niedersachsen einen Zuwachs an Melderinnen und Meldern

Auswertung der Neuregistrierungen aus Niedersachsen auf der ornithologischen Meldeplattform ‚ornitho.de‘ in Trägerschaft des DDA



a) Neuregistrierungen insgesamt



b) Neuregistrierungen im zeitlichen Verlauf nach Altersklassenangaben von ornitho.de, Stand: 25.2.2022

unter 30 Jahren in den letzten Jahren verzeichnet.

Aktuell erfolgt eine Prüfung, inwieweit ein Engagement bei der vom NHB genannten Initiative des BANU zur Zertifizierung von Artenkenntnis möglich ist.

Der Bedarf an jungen Menschen mit Artenkenntnis ist aus Sicht der Fachbehörde sehr hoch und jedes weitere Engagement, dieses stärker zu fördern, wird ausdrücklich begrüßt. Auf das Umstellen des Meldewesens auf digitale Angebote für alle Artengruppen wird mit dem stetigen Ausbau der Meldeplattform NIWAP hingearbeitet. Damit verbindet sich die Hoffnung, verstärkt junge Menschen als ehrenamtliche Melderinnen und Melder gewinnen zu können.

Doch nicht nur an der Spitze gibt es eine Wissenserosion. Auch in der Breite beobachten Naturschutzverbände, dass selbst häufige Tier- und Pflanzenarten nicht mehr erkannt werden.

Niederschwellige Angebote ermöglicht das Kultusministerium mit dem Erlass „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft“ (RdErl. d. MK v. 1.3.2021). Der Erlass zielt darauf ab, BNE in ihren verschiedenen Bereichen und als ganzheitlichen Ansatz, sowohl im Unterricht als auch in Projekten, sowie im Schulleben zu verankern und BNE als eine wichtige Säule der Schulprogrammarbeit und der Leitbildentwicklung zu implementieren. Dieser Ansatz ermöglicht den Schulen die Gestaltungsfreiheit, selbst zu entscheiden, an welchen Stellen und auf welchen Wegen sie Themen wie bspw. Artenkenntnis in ihrer Schule verankern – ggf. über eine zeitlich und inhaltlich eng gesteckte Umsetzung der Kerncurricula hinaus.

Um die verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten zu unterstützen, werden Schulen Veranstaltungen, Fortbildungen, Netzwerke, Materialien etc. angeboten, die u.a. auf dem Themenportal BNE des Niedersächsischen Bildungsportals dargestellt werden (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/bne/>). U.a. wird dort auch das Netzwerk der vom MK anerkannten außerschulischen Lernstandorte BNE vorgestellt, das eine breite und über Niedersachsen verteilte Expertise im Bereich Artenkenntnis anbietet, die von den Schulen genutzt werden kann (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/bne/praxis/anerkannte-ausserschulische-lernstandorte-bne>).

Als einen wichtigen Baustein für globales Lernen fördert die Niedersächsische Landesregierung die waldbezogene Umweltbildung. Der Wald als idealer außerschulischer Lernort zeigt nachhaltige Entwicklung, Zusammenhänge im Naturkreislauf und die Schutzwürdigkeit unserer natürlichen Ressourcen besonders anschaulich auf. Junge Menschen können die Natur, ihre Artenvielfalt und den Nachhaltigkeitsbegriff mit allen Sinnen erfahren. Im Auftrag des Landes Niedersachsen setzen die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) die Waldumweltbildung um.

Die Waldpädagogik der Landesforsten wird aus elf Waldpädagogikzentren (WPZ) heraus gesteuert und orientiert sich an speziellen Bildungsregionen in Niedersachsen. Die vielfältigen und beliebten Waldpädagogikangebote orientieren sich – ebenso wie die Außerschulischen Lernorte - an der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). In den WPZ gibt es je nach Ausstattung Mehrtagesangebote aber auch Tages- und Kurzzeitangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Wissen und Praxis im Umgang mit Wald und Natur werden erlebt, gelehrt und gelernt. Es geht um ein umfassendes Naturverständnis, den Erwerb von Kompetenzen und die Freude an der Natur. Die Waldpädagogikzentren mit Mehrtagesangeboten bieten optimale Voraussetzungen, Schulklassen und Jugendgruppen für mehrere Tage oder auch Wochen unterzubringen und ermöglichen so eine intensive Beschäftigung mit wald- und naturbezogenen Themen, insbesondere auch der Artenkenntnis.

Waldpädagogikzertifikat

Die NLF haben 2010 erstmalig Waldpädagoginnen und Waldpädagogen nach den Vorgaben der Forstchefkonferenz für ein

Waldpädagogik-Zertifikat fortgebildet.

Ziel ist es, das landesweite Netzwerk aus qualifizierten und motivierten Waldpädagoginnen und Waldpädagogen als Botschafter des Waldes weiter auszubauen und in ihrer forstlichen Bildungsarbeit einzusetzen. Die praxisbezogenen Module des Zertifikatslehrganges werden von Fachleuten wie Förstern und Pädagogen durchgeführt. Die Kurse vermitteln ökologische, forstliche und methodisch-didaktische sowie pädagogische Kenntnisse. Die Fähigkeit, selbst Arten zu erkennen und Artenkenntnis zu vermitteln ist Teil der Mindeststandards in Ausbildung und Prüfung. Die Zertifikatsprüfung wird von einem Fachprüferteam abgenommen. Neben den Lehrgangsteilnehmern können Studierende von der HAWK Göttingen und der Universität Göttingen nach entsprechender Qualifikation die zertifizierte Waldpädagogik-Prüfung ablegen. In Niedersachsen wurden seit 2010 insgesamt 641 zertifizierte Waldpädagoginnen und Waldpädagogen im Auftrag des Landes fortgebildet und zertifiziert.

Naturwaldforschung, Arten- und Biotopschutz

Wälder beherbergen eine große Vielfalt von Arten und Lebensräumen. Für deren Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung erarbeitet die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) Arten- und Biotopschutz-Konzepte auf wissenschaftlicher Grundlage. Dazu wurde im Jahr 2020 eine eigene Abteilung „Naturwaldforschung“ eingerichtet und die NW-FVA personell verstärkt. Zu den Daueraufgaben gehört die Vegetationserfassung in Naturwaldreservaten und auf weiteren Versuchsflächen sowie das Monitoring der biologischen Vielfalt von Wäldern mit natürlicher Entwicklung (NWE). Die Artenkenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden laufend durch Fortbildungen, praktische Übungen und den kollegialen Austausch gesichert und erweitert.

Weiterentwicklung der Technik zur Arterkennung

Während noch vor wenigen Jahren Bestimmungsbücher, Bildvergleiche und Erfahrungswerte die Standards der Arterkennung darstellten, werden heutzutage zunehmend auch von Expertinnen und Experten digitale Algorithmen eingesetzt. Diese Technologie findet Anwendung auch in frei verfügbaren Apps wie beispielsweise BirdNET (Herausg. Cornell University und TU Chemnitz) oder Flora Incognita (Herausg. TU Ilmenau). Dadurch wird es Laien ermöglicht, verschiedene Tier- und Pflanzenarten auch ohne Vorkenntnisse zu identifizieren. Durch den Wandel in der Technik der Arterkennung wird einerseits in einer eher jüngeren Zielgruppe Interesse geweckt, andererseits aber auch eindrücklich dargelegt, dass ein kleineres Kollektiv von professionellen Artenexpertinnen und -experten der breiten Masse einen fundierten Zugang zur Arterkennung auch abseits der Verbandsarbeit eröffnen kann.

Die gewonnenen Daten können zwar zu Erkenntnissen über Verbreitungen und Vorkommen beitragen. Allerdings muss das durch sie erweckte tiefergehende Interesse an der Bestimmung von Arten dann in fundierten Fort- und Weiterbildungen münden.

Die Reduktion des Flächenverbrauchs

207/22

Mit dem Beitrag 207/22 thematisiert der NHB den Flächenverbrauch. Das Land Niedersachsen hat die Reduktion der Flächen-Neuinanspruchnahme und -Neuversiegelung als Ziel Nummer 14 in den Niedersächsischen Weg aufgenommen. Im März 2021 wurde eine Arbeitsgruppe zu Ziel 14 eingesetzt, bestehend aus den Unterzeichnern des Niedersächsischen Weges, den kommunalen Spitzenverbänden NLT, NSGB und NST sowie weiteren Stakeholdern und Experten aus Raumentwicklung und Planung. Im Rahmen von sechs Workshops hat diese Arbeitsgruppe ein Eckpunktepapier mit Maßnahmenvorschlägen entwickelt, um das Flächensparziel zu erreichen. Die Arbeitsgruppe schlägt zehn Maßnahmen vor, die zu drei Themenblöcken gruppiert wurden:

1. Das Land als Vorbild
2. Planung und Planungssicherheit
3. Förderung und Ökonomie

Dieses Eckpunktepapier wurde im Lenkungskreis (dem maßgeblichen Gremium des Nds. Weges) am 31. Januar 2022 beschlossen. Die Veröffentlichung des Eckpunktepapiers steht in nächster Zukunft an. Die nächsten Schritte zu Ziel 14 werden eine Informationskampagne zur Sensibilisierung der Entscheidungsträger vor Ort sowie die Verstetigung der bisherigen Arbeitsgruppe als Begleitgremium im Niedersächsischen Weg sein. Die Landesregierung betrachtet die Flächensparziele also als eine relevante Aufgabe, der kontinuierlich bearbeitet werden wird.

Die Auswertung der Flächenneuanspruchnahme erfolgt über die vom Landesamt für Statistik zusammengeführten Daten zur tatsächlichen Nutzung, welche auf dem Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) basiert. Da die Flächenneuanspruchnahme jährlichen Schwankungen unterliegt, werden die Daten über mehrere Jahre ausgewertet und gemittelt. Im Mittel der drei Jahre 2018-2020 lag die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Niedersachsen bei ca. 6,6 Hektar pro Tag. Der Anteil von Industrie- und Gewerbeflächen daran lag bei 0,9 Hektar pro Tag und damit bei 14% an der Flächenneuanspruchnahme. Die neu versiegelte Fläche ist eine Teilmenge der Flächenneuanspruchnahme, da letztere z.B. auch unversiegelte Grünflächen der Siedlungs- und Verkehrsflächen enthält. Nach der bundesweit angewendeten Methodik der Umweltökonomischen Gesamtrechnung der Länder zur Ableitung der neu versiegelten Fläche lag die für Industrie- und Gewerbeflächen neu versiegelte Fläche in Niedersachsen in dem betrachteten Zeitraum bei ca. 0,4 Hektar pro Tag.

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs wird auch aus Sicht der Denkmalpflege begrüßt, da sie einerseits die Umgebung von Kulturdenkmälern in gewachsenen Strukturen erhält und andererseits die Zerstörung von Bodendenkmälern verhindert.

Für die nachhaltige Nutzung von Kulturdenkmälern ist § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes program- matisch, der festschreibt, dass für Baudenkmale eine Nutzung anzustreben ist. Die Denkmalbehörden sollen die Eigentümer dabei unterstützen. Für die oft notwendigen und aufwändigen denkmalgerechten Sanierungen eben dieser Baudenkmale kön- nen Fördermittel des Landes und des Bundes sowie der einschlä- gigen Stiftungen beantragt werden. Die gesetzliche Denkmal- fachbehörde steht für Beratungen zur Verfügung.

Der Kostennachteil von Sanierungen gegenüber dem Neu- bau ist dem Land Niedersachsen bekannt. Um diesen Nach- teil auszugleichen, bestehen derzeit vier Förderprogramme mit unterschiedlichen Zielgruppen. Sie richten sich an je nach Förderprogramm an Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutzten Immobilien, Vermieterinnen und Vermietern, gemeinnützige Organisationen sowie an Kommunen im Rah- men von Städtebauförderung. Die Förderung für Kommu- nen zielt dabei sowohl auf die Sanierung öffentlicher Gebäude als auch die Erstellung von Quartierskonzepten ab, mit denen Eigentümerinnen und Eigentümer gemeinsam – beispielsweise durch gemeinsame Nutzung eines Blockheizkraftwerks – ein Quartier energetisch ertüchtigen. Durch solche Kooperationen können die erreichten Energieeinsparungen im Bestand weiter gesteigert werden. Darüber hinaus befinden sich sowohl ein Förderprogramm zur Innendämmung und Flächenheizung so- wie ein Programm „Dachdämmung mit Solaranlagen“. Ersteres eignet sich insbesondere für baukulturell wertvolle Gebäude, deren äußere Gestalt erhalten bleiben soll.

Ökolandbau im Berufsschulunterricht

208/22

Die Stärkung und Ausgestaltung des Zukunftsthemas „Öko- logische Landwirtschaft“ wird durch MK positiv eingeschätzt und unterstützt. Der Neuordnungsbedarf für die Ausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin wird weiterhin gesehen und be- fürwortet.

Anlass für eine Neuordnung von dualen Ausbildungsberufen ist die erforderliche Überarbeitung oder Schaffung zeitgemäßer Be- rufsausbildungen, u. a. aufgrund des technologischen Wandels, um der deutschen Volkswirtschaft qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung zu stellen. Dies träte z. B. ein, wenn die Sozialpartner, in diesem Fall die IG Bauen-Agrar-Umwelt und der Gesamtver- band der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitge- berverbände (vertreten durch den Deutschen Bauernverband über ein bildungspolitisches Mandat), hier einen Bedarf signa- lisieren würden.

Die letzte Überarbeitung der Berufsausbildung zum Landwirt/ zur Landwirtin liegt 20 Jahre zurück (Verordnung über die Be- rufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin vom 31. Januar 1995 (BGBl. I S. 168)).

In den letzten Jahren haben etliche Entwicklungen Einfluss auf Schule und insbesondere auf unterrichtliche Prozesse genom- men, die das Ziel der qualitativen Weiterentwicklung verfolgen.

Bei der Neufassung von Rahmenlehrplänen ist der Beschluss der KMK zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) zu berücksichtigen.

Die Sozialpartner haben sich bisher dahingehend geäußert, dass sie keine Notwendigkeit für eine Novellierung der bestehenden Ausbildungsordnung für den Beruf Landwirt/Landwirtin sehen. Sie halten die bestehenden Regelungen für ausreichend flexibel, praxisnah sowie produktions- und verfahrensneutral, um einer den Erfordernissen des aktuellen Arbeitsmarktes in allen land- wirtschaftlichen Produktionsrichtungen angepassten Berufsaus- bildung gerecht zu werden.

Den bundesweiten Rahmenlehrplan und die Ausbildungsord- nung neu zu fassen, böte die Möglichkeit, die Intention der oben beschriebenen Strukturelemente umzusetzen. Neben den fach- lichen Kompetenzen gilt es zudem auch, die überfachlichen Kompetenzen einzubinden.

In Niedersachsen wird seit 2013 eine verstärkte Integration des Themas Ökologische Landwirtschaft in den Bereichen der Aus- und Weiterbildung angestrebt. Unterschiedliche Maßnahmen aller an der Thematik Beteiligten haben bis heute dazu geführt, die ökologische Kompetenz insbesondere im Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin und in der Fachschule Agrarwirtschaft (Weiterbildung) anhand beruflicher Handlungssituationen in einem dialogischen Ansatz zu stärken.

Von Seiten des MK erfolgte im August 2014 die Berufung einer Materialienkommission zur Erarbeitung von Online-Material- ien zur Stärkung der fachlichen Kompetenz im Bereich der öko- logischen Landwirtschaft. In den seit 14.07.2015 vorliegenden Materialien sind exemplarische Lernsituationen für das Lernge- biet „Alternative Landwirtschaft“ des Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Landwirt/in handlungsorientiert dargestellt. Diese sind für die Bereiche Tierhaltung und Pflanzenbau so an- gelegt, dass für die Lernenden die fachliche Kompetenz in der ökologischen Landwirtschaft und die personale Kompetenz - be- zogen auf die DQR Niveaustufe 4 - konkretisiert, gefördert und entwickelt werden kann. Seit dem Schuljahr 2017 werden Zwi- schen- und Abschlussprüfung gemäß diesen Vorgaben erstellt.

Den berufsbildenden Schulen stehen die Online-Materialien zur Berufsaus- und Weiterbildung zur Ökologischen Landwirtschaft unter folgendem LINK zur Verfügung: <https://agrarbbs.nline.nibis.de>.

Ab August 2016 erhielt eine Nachfolgekommission den Arbeits- auftrag zur Ausgestaltung von Lernsituationen zur Erweiterung der bestehenden Online-Materialien zur Stärkung der fachli- chen Kompetenz in der ökologischen Landwirtschaft im Lernge- biet „Alternative Landwirtschaft“ des Rahmenlehrplans im Aus- bildungsberuf Landwirt/in um den Bereich der Weiterbildung (Fachschule/ DQR 6).

Parallel dazu wurde der ausgelagerte Berufsschulunterricht „Landtechnik“ am Lernort DEULA um die Kompetenzen für die Bereiche der Digitalisierung und der Ökologischen Land- wirtschaft erweitert.

Seit dem 01.08.2020 arbeiten Kommissionen an der Erstellung von Materialien für den landtechnischen Unterricht der Werkerinnen und Werker in der Landwirtschaft und im Gartenbau an den Deulen. Inhalte zum Ökolandbau, Digitalisierung und BNE sind integriert.

Ökologische Landwirtschaft ist auch ein wichtiges Thema der landesweit durchgeführten Dienstbesprechungen, die von dem Fachberater für Agrarwirtschaft regelmäßig angeboten werden.

Sowohl die letzte als auch die amtierende Landesregierung haben sich in den jeweiligen Koalitionsverträgen zum weiteren Ausbau des ökologischen Landbaus bekannt. So sollte in der letzten Legislaturperiode gemäß Koalitionsvertrag der niedersächsischen Landesregierung zum bedarfsgerechten Ausbau des Ökolandbaus u. a. „der ökologische Landbau sowie Nachhaltigkeit zu einem obligatorischen Bestandteil in Studium und Ausbildung der Landwirtinnen und Landwirte gemacht werden.“

Die amtierende niedersächsische Landesregierung formuliert in ihrem Koalitionsvertrag das folgende Ziel: „SPD und CDU streben im Laufe der kommenden Dekade an, dass Niedersachsen nicht mehr nur quantitativ, sondern auch qualitativ Agrarland Nr.1 in Deutschland wird. Dies gilt für ökologisch sowie konventionell erstellte Lebensmittel.“ Im Koalitionsvertrag ist ebenfalls der Wunsch nach „mehr agrarwissenschaftlicher Forschung“ formuliert.

Zur Umsetzung von Teilaspekten des o. g. Ziels haben in den Jahren 2013/14/15 gemeinsame Sitzungen mit Vertreter/innen von ML und MK, der RLSB, LWK NI, KÖN, Landvolk und Bioverbänden stattgefunden.

Den Zuständigkeitsbereichen entsprechend wurde in diesem Dialog-Forum der Teilaspekt „Ökolandbau und Ausbildung“ bearbeitet und zunächst vereinbart, die Priorität auf den Ausbildungsberuf Landwirt/in zu setzen. In diesem Rahmen wurden die Möglichkeiten zur Zielerreichung diskutiert und als vorläufiges Ergebnis ein Maßnahmenplan entwickelt, der als übergeordnetes Ziel die Verbesserung des Kenntnisstands in der schulischen und betrieblichen Ausbildung hinsichtlich der ökologischen Landwirtschaft in den Blick nimmt.

Die Schulleitungen der BBS hatten die Möglichkeit, sich beispielsweise 2021 beim Dialogforum Ökolandbau in der beruflichen Bildung, zu dem das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH eingeladen hatte, zu informieren. Ziel ist es, neben der Betrachtung der aktuellen Situation in Niedersachsen umgesetzte Maßnahmen darzulegen und den Austausch zwischen verschiedenen Akteuren der beruflichen Bildung zu ermöglichen.

Das Land Niedersachsen hat im Rahmen der Koalitionsvereinbarungen einen großen Beitrag zur Stärkung der Ökologischen Landwirtschaft geleistet. Das MK hat bisher insbesondere die Stärkung der fachlichen Kompetenz in der ökologischen Landwirtschaft für die Aus- und Weiterbildung im Ausbildungsberuf Landwirt/in flankiert und für die schulfachliche Unterstützung

der berufsbildenden Schulen des Themas der ökologischen Landwirtschaft gesorgt (u. a. Materialien, Fortbildungsangebote, Fachberatung).

Ein zusätzliches Studienangebot für den Bereich der ökologischen Landwirtschaft stellt aus schulfachlicher Sicht ein weiteres Angebot zur Stärkung der fachlichen Kompetenz der Studierenden im Agrarbereich dar.

Der bundesweite „Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin“ von 1994 sieht als Zeitrichtwerte für die Ausbildung 80 Stunden „alternative Landwirtschaft“ bei insgesamt 880 Unterrichtsstunden in drei Ausbildungsjahren vor (je 40 Stunden im zweiten und dritten Ausbildungsjahr, genannt Fachstufe I und II).

Dieser Zeitrahmen und die inhaltlichen Vorgaben des Rahmenlehrplanes stellen grundsätzlich eine ausreichende Basis dar, um den ökologischen Landbau in den Unterricht zu integrieren.

In Niedersachsen wird der bundesweite Rahmenlehrplan direkt im dort formulierten inhaltlichen und zeitlichen Umfang umgesetzt; es gibt keine zusätzlichen schuleigenen Curricula auf Landesebene.

Eine inhaltliche und stundenmäßige Anpassung des Rahmenlehrplanes der KMK vom 27.10.1994 zum Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Biomasseverwertung aus Wegrainen, Gewässerrändern und Straßenseitenräumen

209/22

Der NHB bezieht sich auf die bereits im Rahmen der Roten Mappe 2021 getroffenen Hinweise an die Landesregierung im Zusammenhang mit Fragestellungen bei der nachhaltigen Nutzung von Grünschnitt von Wegrainen, Gewässerrandstreifen und Straßenseitenräumen. In diesem Zusammenhang hat eine Arbeitsgruppe „Wegraine“ im NHB zur Verwertung des Mahdgutes als Energieträger, Dünger, Futtermittel oder Mulchmaterial Vorschläge erarbeitet, zu denen die Landesregierung um Stellungnahme gebeten worden ist. Da seinerzeit nach Aussage des NHB eine Antwort ausgeblieben sein soll, wird erneut um Stellungnahme der Landesregierung gebeten.

Im Kern geht es dabei um die aus Sicht des NHB hinderlichen rechtlichen Regelungen, die dem Abräumen des anfallenden Mahdgutes und somit einer Aushagerung der Flächen entgegenstehen.

Der NHB sieht es zusammenfassend im Hinblick auf die geschilderte Problematik als erforderlich an, dass seitens der Landesregierung die rechtlichen Regelungen (hier insbesondere die Regelungen des Abfallrechtes) entsprechend den Empfehlungen des NHB geändert werden bzw. entsprechende Bundesratsinitiativen initiiert werden.

Insbesondere zu der Fragestellung der „gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Landesebene“ im Hinblick auf die Geltung des

Abfallrechtes für die Verwertung des Mahdgutes wurde 2021 ausführlich dargelegt, dass eine diesbezügliche Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bereits in der Vergangenheit auf Bundesebene thematisiert wurde und insbesondere aus rechtlichen Gründen (Verstoß gegen EU-Recht im Hinblick auf die Umsetzung der Abfallrahmen-Richtlinie) abgelehnt wurde.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Material dem Geltungsbereich des Abfallrechtes unterliegt (sofern keine Verwertung auf eigenen Flächen erfolgt). Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist auch ein Verbleiben des Mahdgutes nicht zu beanstanden. Sofern die Abtragung des Mahdgutes aus anderen Gründen erfolgen soll (z.B. zur Aushagerung der Randstreifen oder Wegränder) ist eine Verwertung in einer dafür zugelassenen Kompostierungs- oder Vergärungsanlage möglich und entsprechend der Abfallhierarchie vorrangig gegenüber einer energetischen Verwertung. Darüber hinaus bestehen, wie auch im Positionspapier der AG Wegraine genannt, alternative Verwertungsverfahren für Bioabfälle (z.B. die Hydrothermale Carbonisierung). Nach hier vorliegenden Informationen stellen diese Verfahren weder aus abfallwirtschaftlicher Sicht noch aus betriebswirtschaftlicher Sicht (Behandlungskosten liegen teilweise deutlich höher) sinnvolle Alternativen zu den genannten Verfahren der Kompostierung oder Vergärung dar und kommen für die genannten Abfälle allein aus diesem Grunde schon nicht in Betracht. Die ebenfalls in der Frage 209/22 der Roten Mappe des NHB genannten Punkte

- „angemessene Förderung der Erzeugung von Strom aus Landschaftspflegematerial und Straßenbegleitgrün“ sowie
- „Anpassung des Düngemittelrechtes“

wurden bereits im Zusammenhang mit dem Positionspapier der AG Wegraine Niedersachsen (sh. Tagebuchnummer 2648/2020) tangiert.

Ergänzend kann noch auf eine Veröffentlichung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) aus dem Jahr 2021 mit dem Titel „Landschaftspflegematerial – Handlungshilfe zur rechtssicheren Erfassung, Aufbereitung und hochwertigen Verwertung“ hingewiesen werden.

Zur Situation der ländlichen Wege und Wegraine 2021 210/22

Bei der Förderung des ländlichen Raums steht Niedersachsen mit der neuen EU-Förderperiode vor großen Herausforderungen. Die Mittelausstattung der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wird trotz mehr Mitteln im Vergleich zur EU-Förderperiode 2014 – 2022 nicht ausreichen, um alle bisherigen und neuen Maßnahmen zu finanzieren. Niedersachsen musste daher die Priorisierung der Maßnahmen abwägen und die Förderschwerpunkte festlegen.

Diese liegen in den Maßnahmen zur Umsetzung des Vertrages zum Niedersächsischen Weg, der in dieser Form eine einmalige Vereinbarung zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Politik darstellt. Klimaschutz, Schutz der Gewässer, Förderung der Bio-

diversität und Agrarumweltmaßnahmen stehen im Fokus. Das Papier verpflichtet die Akteure, konkrete Maßnahmen für einen verbesserten Natur-, Arten- und Gewässerschutz umzusetzen. Weiterhin wichtig ist der Ausbau des ökologischen Landbaus.

Mit der Umsetzung der genannten Maßnahmen werden viele Bereiche gestärkt, die auch im vordringlichen Interesse des NHB liegen. Angesichts des hierfür bestehenden finanziellen Bedarfs können nicht alle bisherigen Maßnahmen fortgeführt werden, trotz der vorhandenen Nachfrage wie im ländlichen Wegebau. Nicht zuletzt hat auch die strikte Ablehnung der EU-Kommission zu einer bereits 2018 geplanten Mittelumschichtung von EU-Mitteln zugunsten des Wegebaus zu der Entscheidung beigetragen. Die EU-Kommission gab unmissverständlich zu verstehen, dass sie die drängenden Fragestellungen in Niedersachsen nicht im Bereich des Wegebaus sieht. Diese Auffassung vertraten auch viele Mitglieder des ELER-Begleitausschusses anlässlich der Beteiligung zur Änderung des PFEIL-Programms.

Der ländliche Wegebau steht auch nach dem Wegfall der finanziellen Förderung weiterhin im Fokus der Landesregierung. Mit der „Infrastrukturinitiative Ländlicher Wegebau“ wird für Eigentümer ländlicher Wege eine Handreichung erarbeitet, die eine Anleitung für eine ganzheitliche Bestandsaufnahme der Wegekörper und Wegeseitenräume umfasst. Daraus kann ein zukunftsgerichtetes Wegeentwicklungskonzept entwickelt und den Bedarfen vor Ort angepasst werden. Es bildet dann die Grundlage für weitere geplante Wegebaumaßnahmen.

Zu den Ausführungen des NHB zum Biotopverbund ist seitens der Landesregierung anzumerken, dass neben der Quantität der linearen Landschaftselemente und -strukturen insbesondere die qualitative Ausbildung sowie die Lage im Raum deren Bedeutung für einen funktionsfähigen landesweiten Biotopverbund bestimmen, wie er in § 20 BNatSchG i. V. m. § 13a NAGB-NatSchG als Ziel festgehalten ist. Ein fachlicher Vorschlag für entsprechende Qualitätskriterien wurde bereits von der Fachbehörde für Naturschutz erarbeitet.

Die Datengrundlagen zu den linienhaften Landschaftselementen liegen nicht immer flächendeckend vor, daher soll eine GIS-technische Verschneidung der Biotoptypenkartierungen mit weiteren, ggf. flächendeckend vorliegenden Datengrundlagen (z. B. SLA-Daten zu den Landschaftselementen) erfolgen. Auf dieser Grundlage soll die Bilanzierung des landesweiten Biotopverbunds auf Ebene eines Beispiellandkreises erprobt werden. Die Ergebnisse und Erfahrungen dieser Erprobung sollen auch Eingang in die ebenfalls aktuell in Erarbeitung befindliche Arbeitshilfe zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbundkonzeptes auf regionaler Ebene finden. Somit werden zukünftig sowohl für die Ebene der Landschaftsrahmenplanung als auch für die regionale Raumordnung entsprechende Hinweise zur Bearbeitung des Biotopverbunds vorhanden sein.

Nationale Naturmonumente in Niedersachsen?

211/22

Der NHB stellt die Frage, ob die Landesregierung beabsichtigt, von der Schutzkategorie Gebrauch zu machen. Dabei gilt das Interesse drei besonderen Objekten.

Upstalboom mit Wallheckenlandschaft bei Aurich:

Der Wallheckenlandschaft um den Upstalboom kommt eine hohe naturschutzfachliche und kulturhistorische Bedeutung zu. Sie ist im Landschaftsprogramm als eine von insgesamt 75 „historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung“ dargestellt und als solche im Landesraumordnungsprogramm (LROP) übernommen.

Eine Ausweisung als NNM würde die herausragende kulturgeschichtliche Bedeutung und besondere landschaftliche Eigenart und Schönheit der Wallheckenlandschaft Upstalboom herausstellen und dem Belang dadurch in der Abwägung mit anderen Planungen oder Vorhaben ein höheres Gewicht geben. Derzeit besteht ein Schutz aller Wallhecken in Niedersachsen als Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG, ein kleiner Teilbereich rund um den Upstalsboom (6 ha der insg. rund 400 ha großen Wallheckenlandschaft) ist zudem als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gesichert.

Die vorliegenden Informationen deuten darauf hin, dass eine für NNM wesentliche auch aus bundesweiter Perspektive herausragende Bedeutung gegeben sein könnte, dies wäre aber zunächst näher zu prüfen.

Gipskarstlandschaft im Südharz und Saurierfährten in Obernkirchen

In der letzten Vergangenheit gab es weitere Anfragen zur Ausweisung von bestimmten Bereichen als Nationale Naturmonumente. Eine Veranlassung zur Ausweisung als Nationale Naturmonumente wurde dabei sowohl aufgrund der hohen Hürde (von herausragender nationaler Bedeutung) als auch der hoheitlichen Sicherung (NSG oder LSG) nicht gesehen. Eine fachliche Konzeption zur Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten in Niedersachsen liegt bislang nicht vor.

Gipsabbau im Südharz

212/22

Der NHB bittet um Auskunft über (1) die Höhe der aktuell genehmigten Abbaumengen innerhalb der bestehenden Genehmigungen. Weiter wird (2) nach genehmigten Vorratsmengen und (3) nach Genehmigungslaufzeiten gefragt.

Bei Angaben über derartige Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sich die betreffenden Genehmigungen häufig nicht auf eine Gesamtabbaumenge in Tonnen beziehen. Stattdessen wird in vielen Fällen der Abbau auf einer bestimmten Gesamtfläche genehmigt; ein Rückschluss oder eine Umrechnung auf eine Gesamtabbaumenge ist nicht möglich. Ferner wird häufig eine Abbaumenge

in Tonnen pro Jahr genehmigt; auch hier ist ein Rückschluss auf Gesamtabbauemengen nicht zuverlässig möglich, auch nicht in Verbindung mit eventuellen Befristungen von Genehmigungen, da der Abbauprozess nicht linear verläuft. Schließlich ist im Hinblick auf die erbetene Information über Genehmigungslaufzeiten zu berücksichtigen, dass nicht alle Genehmigungen mit Befristungen versehen sind. Die folgenden Angaben setzen sich in der Folge aus unterschiedlichen Informationen zusammen, je nachdem in welcher Form der Abbau genehmigt ist. Grundlage sind Auskünfte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter über dort vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zum Abbau von Gips und gipshaltigem Gestein wie Anhydrit und Dolomit. Naturschutzrechtlich genehmigte Abbaumengen sind in den Angaben daher nicht inbegriffen; derartige Genehmigungen kommen dann zum Tragen, wenn sich ein Abbauvorhaben auf eine Fläche von weniger von 10 Hektar (ha) bezieht und keine Sprengstoffe verwendet werden.

1. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen Abbaugenehmigungen für Gips und gipshaltiges Gestein im Umfang von 2.856.000 Tonnen im Jahr 2022 vor. Hinzu treten (a) der genehmigte Abbau auf weiteren Flächen von insgesamt 105 ha sowie (b) der Abbau auf wiederum weiteren Flächen, bei denen noch insgesamt etwa 2.373.000 Tonnen Material vermutet wird. Um Missverständnisse zu vermeiden sei angemerkt, dass diese Mengen nicht im Jahr 2022 abgebaut werden, sondern über mehrere Jahre.

2. Die „genehmigten Vorratsmengen“ belaufen sich auf 16.852.838 Tonnen zuzüglich des Abbaus auf insgesamt 268 ha, wobei die dort vermuteten Vorkommen zu ca. 46% ausgeschöpft sind.

3. Wie oben ausgeführt variiert die genehmigte Abbaudauer. Befristete Genehmigungen enden im frühesten Fall in diesem Jahr und im spätesten Fall im Jahr 2090. Dabei liegen gerade im letztgenannten Fall nur noch Restmengen des abbaubaren Materials vor. Die Mehrheit der Genehmigungen endet zwischen den Jahren 2025 und 2050. Die noch vorhandenen Restabbauemengen unterscheiden sich dabei stark, von noch lange laufenden Genehmigungen kann nicht auf große Restmengen geschlossen werden. Zu den noch von Genehmigungen abgedeckten Abbaumengen s. (2). Unbefristet ist der Abbau von insgesamt noch 2.373.000 Tonnen, zuzüglich des Abbaus auf insgesamt 14,5 ha, bei denen noch etwa 75% des vermuteten Materials übrig sind. Diese Angaben sind in den unter 2. genannten inbegriffen.

Ferner begrüßt der NHB die Ankündigung der Niedersächsischen Landesregierung, die im LROP-Entwurf vom Dezember 2020 geplanten Ausweitungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips (VRR-Gips) zurückzunehmen. Die Landesregierung hält an dieser Entscheidung weiterhin fest. Im überarbeiteten LROP-Entwurf vom Dezember 2021 werden alle Erweiterungsvorschläge der VRR-Gips zurückgenommen, mit Ausnahme einer von Dolomit überlagerten Gipslagerstätte, die bereits als VRR der Rohstoffart Dolomit im LROP festgelegt ist (VRR Nr. 249.1). Der dort ohnehin zulässige und z.T. bereits stattfindende Gesteinsabbau wäre dann nicht mehr auf Dolomit beschränkt, sondern dürfte ausdrücklich auch Gips mit umfassen.

Um gleichzeitig dem Anliegen der mittel- und langfristigen Sicherstellung der Rohstoffversorgung Rechnung zu tragen, beabsichtigt das für Raumordnung zuständige Niedersächsische Landwirtschaftsministerium ein Gutachten in Auftrag zu geben, welches sich mit Fragen der verbleibenden Lagerstättenvorräte, der vorzugsweisen Nutzung unterirdischer Abbaumöglichkeiten, der Bedarfsprognosen sowie der Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten (einschl. der synthetischen Herstellung von Spezialgipsen für medizinische Anwendungen) auseinandersetzt. Der Untersuchungsrahmen soll in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Wirtschaftsministerium und dem Niedersächsischen Umweltministerium festgelegt werden.

Keine Talsperre für die Sieber im Harz!

213/22

Der NHB greift die Antwort der Landesregierung in der Weißen Mappe 2021 auf und fragt nach den Planungen. Die Landesregierung hält die bisher in dieser Angelegenheit getätigten Aussagen hinsichtlich der Bedeutung des Siebertals und deren Beachtung im Hinblick auf gegebenenfalls erforderlich werdende künftige Entscheidungen weiterhin aufrecht. Zur Frage, was unter „angemessene“ Beachtung der fachlichen und rechtlichen Belange in diesem Kontext zu verstehen sei, ist festzustellen, dass alle relevanten fachlichen und rechtlichen Belange vollumfänglich beachtet und abgearbeitet werden, sofern entsprechende Verfahren eingeleitet werden sollten.

Zur Frage nach dem Hintergrund bisher ausstehender Planungen eines Trinkwasserverbundsystems zwischen Ost- und Westharz ist folgender Sachstand festzuhalten: Die Harzwasserwerke prüfen, wie die Trinkwassergewinnung unter Berücksichtigung des Klimawandels gesichert werden kann. Das Wasserversorgungskonzept des Umweltministeriums ergibt nicht die unmittelbare Schlussfolgerung, dass die Trinkwasserverbundsysteme von West- und Ostharz zu verknüpfen sind. Bei den Planungen berücksichtigen die Harzwasserwerke auch die anderen öffentlichen Interessen des Talsperrenmanagements: die Energieversorgung, die Niedrigwasseraufhöhung und dem Hochwasserschutz. Aus diesem Grund soll die Machbarkeit verschiedener Varianten untersucht werden, um die unterschiedlichen öffentlichen Interessen mit dem Land Niedersachsen abzuwägen. Dabei werden natürlich auch die Veränderung der Landschaft und die Auswirkungen auf die Natur und das Gewässer betrachtet. Dem Land Niedersachsen ist der Wert des Siebertals bewusst.

Befahren des Wattenmeers – „Wassertaxis“ kontrollieren!

214/22

Mit dem Beitrag 214/22 thematisiert der NHB das Befahren des Wattenmeers. Seit einiger Zeit ist ein vermehrter Einsatz von Kleinfahrzeugen (Wassertaxi, Mini-Schnellfähren - überwiegend unter 8 m Länge) zur gewerblichen Personenbeförderung zwischen dem Festland und den niedersächsischen Nordseeinseln zu beobachten. Als problematisch hat sich dabei die Einhaltung der zum Schutz der Nationalparkbelange vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen

herausgestellt: Die Wasserschutzpolizeiinspektion mit Sitz in Oldenburg verzeichnet wiederholt Verstöße gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit und das Eindringen in Schutz--zonen. Es besteht daher dringlich Handlungsbedarf, um den naturschutzfachlichen Anforderungen der Nationalpark-Schutzgüter und des WeltNaturerbes Wattenmeer gerecht zu werden.

Die rechtlichen Grundlagen für das Befahren des Wattenmeers folgen aus der Nordsee-Befahrensverordnung (NPNordBefV). Sie ist seitens des zuständigen Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) in Novellierung begriffen. In diesem Zusammenhang hat das Niedersächsische Umweltministerium mehrfach auf die Thematik aufmerksam gemacht und darum gebeten, in geeigneter Weise begleitend die Vollzugsmöglichkeiten zu stärken; unter anderem auch durch eine allgemein verpflichtende Nutzung eines automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS). Sicherheitsaspekte sowie Anforderungen an die schiffahrtspolizeiliche Überwachung wurden bereits von der Polizeidirektion Oldenburg vorgebracht und entsprechende Fragen u.a. an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) sowie die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) mit der Bitte um Abstimmung entsprechender Maßnahmen gerichtet. Hierzu steht nach Auskunft des BMDV die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung mit den Wasserschutzpolizeien aktuell im Austausch.

Selbstverständlich ist auch die Schiffssicherheit für die Landesregierung von großer Bedeutung, wobei dazu bereits Vorgaben der Schiffsbesetzungsverordnung sowie der Seeleute-Befähigungsverordnung angepasst wurden und nach Kenntnis der Landesregierung eine Anpassung der Schiffssicherheitsverordnung vorbereitet wird. An allseits vorbildlichen Sicherheitsanforderungen hat auch der Tourismus an unserer Küste ein buchstäblich vitales Interesse.

Die Landesregierung bekennt sich zu dem Ziel, gerade innerhalb des Nationalparks und WeltNaturerbes Wattenmeer einen nachhaltigen Tourismus einschließlich einer nationalparkgerechten Inselversorgung zu entwickeln. Dies umfasst auch den Einsatz fossilfreier Antriebsarten, wie sie beispielsweise die Hochschule Emden/Leer jüngst anhand eines „Green Water Taxis“ erprobt hat.

Die Kontrolle des ausgeweiteten Kitesurfens

215/22

Ebenso wie im Beitrag 214/22 wird das Befahren des Wattenmeers und die Kontrolle der Nutzer thematisiert. Am Wattenmeer treffen unterschiedliche Nutzungsinteressen aufeinander, neben den naturschutzfachlichen Anforderungen sind dies u.a. die Belange von Sportlern und Erholungssuchenden. Die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV), deren Neufassung derzeit vorbereitet wird, dient dazu, die Schutzzwecke der Wattenmeer-Nationalparke für den Aspekt des Befahrens, der kompetenzrechtlich der Regelungshoheit der Länder entzo-

gen ist, zu verwirklichen. Dabei sind der angemessene Schutz der Nationalparkbereiche mit den unterschiedlichen Nutzungsinteressen in Ausgleich zu bringen.

Die im Novellierungsentwurf dargestellten, künftigen Kitesurfbereiche basieren auf dem Ergebnis eines Dialogprozesses. Alle dargestellten Kitesurfflächen wurden mit Blick auf die naturschutzfachlichen Anforderungen überprüft, wo notwendig, wurden vorgeschlagene Flächen im Zuschnitt angepasst sowie zeitliche Nutzungsbeschränkungen vorgenommen. Dies ist auch für die Fläche südlich von Juist erfolgt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine auch bisher für den Kitesport genutzte Fläche. Allerdings weist das Rückseitenwatt in der Tat besondere Bedeutung als Nahrungsraum für Brut- und Gastvögel auf. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Avifauna sind tidebezogene Beschränkungen von 3 Stunden vor und nach Hochwasser sowie eine jahreszeitliche Beschränkung der Nutzung für die Zeit vom 1.4. bis 31.10. vorgesehen. Mit diesen Einschränkungen wird die Ausweisung der Kitesurffläche südlich von Juist als naturschutzfachlich noch vertretbar bewertet.

Für die Wirksamkeit der Lenkung des Verkehrs und des Wassersports durch die NPNordSBefV ist der Vollzug der Regelungen eine wesentliche Voraussetzung. Hierfür sind einerseits die Voraussetzungen zu schaffen, z.B. durch Kennzeichnung der Kitesurfflächen. Eine Regelung dazu ist im Novellierungsentwurf der NPNordSBefV angelegt. Auch eine Darstellung in Informationsmaterialien und z. B. eine kartographische Darstellung am Einstiegsort haben sich als hilfreich erwiesen, wie die bisherigen Erfahrungen in Niedersachsen gezeigt haben. Im Hinblick hierauf wird von einer Einhaltung der bestimmten Flächenbeschränkungen ausgegangen. Flankierend dazu ist eine entsprechende Präsenz sowie die Sensibilisierung der Ordnungsbehörden (Wasserschutzpolizei) erforderlich. Verstöße gegen die in der NPNordSBefV bestimmten Verbote sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Das Ranger-System im Wattenmeer stärken!

216/22

Der NHB begrüßt die Einrichtung einer Gruppe von Rangerinnen und Rangern, die personelle Ausstattung bedarf jedoch einer Aufstockung. Die im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ tätigen Rangerinnen und Ranger nehmen für die Umsetzung der Nationalparkbelange vor Ort in der Tat praktisch eine Schlüsselrolle ein und können mittlerweile als unverzichtbar gelten. Als „das freundliche Gesicht des Nationalparks vor Ort“ bestehen ihre Hauptaufgaben in der Gebietskontrolle, dem Monitoring und der Umweltbeobachtung, dem praktischen Arten- und Biotopschutz, der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung einschl. naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Informations- und Kontrollaufgaben sowie technischen Arbeiten.

Die hauptamtliche Schutzgebietsbetreuung durch Rangerinnen und Ranger bei der Nationalparkverwaltung erfolgte seit Anfang 2014 mit zunächst zwei, ab 2015 dann mit zehn

Stellen, ergänzt um eine Verwaltungskraft zur organisatorischen Unterstützung. Aktuell sind zudem befristet drei „Fachkräfte für Artenschutz“ angestellt. Sie werden vielerorts von Bürgerinnen und Bürgern der ehrenamtlichen Nationalparkwacht (Landschaftswacht) unterstützt und seit 2019 auf der Insel Wangerooge zusätzlich durch den Mellumrat e. V. auch befristet hauptamtlich. Im Hinblick auf die Größe des Nationalparks und diese speziellen Einsatzorte mit Insellagen sowie der langen Küstenlinie und mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der Aufgaben darf diese Gebietspräsenz durch die Ranger keinesfalls verringert werden und ist als „Grundausstattung“ zu betrachten.

Insgesamt übernehmen auf 260 km Festlandsküste und in weiteren Gebieten mit Insellage derzeit somit 13 hauptamtliche Rangerinnen/Ranger mit Vollzeitstellen, davon drei befristet bis 2023, alle Aufgaben, die im Rahmen des Betreuungs- und Überwachungsauftrags auf insgesamt 20.000 ha terrestrischem Teil und ca. 150.000 ha Wattflächen im gesamten Nationalpark anfallen. Der Landesregierung ist dabei bewusst, dass die Qualität des Schutzgebietsmanagements sich maßgeblich an einer angemessenen Gebietsbetreuung vor Ort bemisst. In diesem Sinne stellt der Aspekt „Ranger:innendienst“ mit einer ausreichenden Zahl an hinreichend qualifiziertem hauptamtlichem unbefristetem Personal für die „Qualitätskriterien und -standards für deutsche Nationalparke“ (Evaluierungsverfahren zur Überprüfung der Managementeffektivität; hgg. von Nationale Naturlandschaften e. V., Stand Oktober 2021) ein wesentliches Prüfkriterium dar. Gerade auch vor dem Hintergrund der angesprochenen touristischen Entwicklungen der letzten Jahre im Zusammenhang mit der Pandemiesituation sowie der Aufgabenwahrnehmung zur Umweltbildung/ Bildung für nachhaltige Entwicklung werden Mittel- bzw. Personalausstattung zur Umsetzung von Ranger:innenkonzepten in den niedersächsischen Großschutzgebieten regelmäßig zu bewerten sein. Die Landesregierung ist bestrebt, hier einen guten Standard aufrecht zu erhalten bzw. zu entwickeln. Für eine im Beitrag erbetene kurzfristige Aufstockung der Anzahl an Ranger:innen bereits zur beginnenden Saison kann diese Herleitung in der Kürze der Zeit nicht erfolgen. Zudem stehen hierfür in der Haushaltsplanung keine finanziellen Ressourcen zur Verfügung.

Situation der Ästuar weiterhin kritisch

217/22

Der NHB bittet das Land konkret darzulegen, wie die Schutzstrategie ausgerichtet und mit welchen Maßnahmen das Schutzgebietsmanagement künftig verbessert werden soll. Der überwiegende Teil des Niedersächsischen Wattenmeers und die äußeren Teile der Ästuar befinden sich im Regelungsbereich der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Deshalb wurden für das aktuelle Maßnahmenprogramm der MSRL dort neue Maßnahmen eingerichtet, wo die bestehenden Maßnahmen aus der Umsetzung anderer Rechtsvorschriften nicht ausreichen, um einen guten Zustand der Meere zu erreichen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass insbesondere an der Elbe wesentliche Fortschritte kurz bevorstehen, die aber – weil noch abgestimmt – nicht konkret beschrieben werden können, ist eine Darstellung der Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

KULTURLANDSCHAFT

Agroforstsysteme auch für Niedersachsen?

250/22

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt wie der Niedersächsische Heimatbund (NHB) den Beschluss des Bundestages vom 10. Juni 2021 zur Förderung der Agroforstsysteme (AFS) über die erste Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Für die Akzeptanz der Fördermaßnahme ist die erforderliche Ausgestaltung einer rechtsverbindlichen Definition, die vom BMEL derzeit erstellt wird, ein wichtiger Schritt, den die Landesregierung mitgestaltet.

Unter „Agroforstwirtschaft“ werden allgemein Landnutzungssysteme bezeichnet, bei denen Gehölze (Bäume oder Sträucher) mit Ackerkulturen und/oder Tierhaltung so auf einer Fläche kombiniert werden, dass zwischen den verschiedenen Komponenten ökologische und ökonomische Vorteilswirkungen entstehen (Nair, 1993). Dabei werden folgende Formen der Agroforstsysteme differenziert:

- Bäume mit Ackerkulturen (silvoarable Systeme)
- Bäume mit Tierhaltung (silvopastorale Systeme)
- Bäume mit Ackerkulturen und Tierhaltung (agro-silvopastorale Systeme)

Bei der Definition der Agroforstwirtschaft ist die Abgrenzung zum Wald zu beachten: Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung) sind eine landwirtschaftliche Nutzung und kein Wald (Normierung gem. § 2 Abs. 2. BWaldG).

Agroforstsysteme sind Mischkultursysteme, in denen Gehölzpflanzen mit Ackerkulturen oder mit Grünland kombiniert werden. Streuobstwiesen sind in Deutschland ein traditionelles silvopastorales Agroforstsystem. Wenn heute allgemein von Agroforstsystemen gesprochen wird, sind meist eher sog. Alley Cropping-Systeme, also der streifenförmige Anbau schnellwachsender Gehölze auf Ackerflächen gemeint.

Die ökologischen Vorteile derartiger Anbausysteme sind vielfach eindrucksvoll bestätigt worden, insbesondere in weitgehend ausgeräumten, durch große Schläge gekennzeichneten Agrarlandschaften. Vorteile von AFS sind: Weniger Bodenerosion, weniger Nährstoffauswaschungen, Steigerung der Biodiversität, Bindung von Kohlenstoff als Beitrag zum Klimaschutz sowie eine Aufwertung des Landschaftsbildes. Durch die Reduktion der Windgeschwindigkeiten in Verbindung mit verringerter Verdunstung kann ein Agroforstsystem die Resilienz in Bezug auf Klimaextreme verbessern und als Klimaanpassung gelten. Daneben schneiden Agroforstsysteme auch in Untersuchungen zur Akzeptanz von Bioenergiesystemen durch die Bevölkerung positiv ab, da das Produktionsverfahren optisch recht ansprechend ist und zudem die Tank-Teller-Diskussion erheblich entschärft wird.

Trotzdem sind AFS in Deutschland bislang kaum über einzelne Versuchsstandorte hinausgekommen. In Niedersachsen gehen Schätzungen von einer Fläche von 300 ha aus. Für die mangelnde Begeisterung deutscher Landwirte für AFS gibt es vor allem ökonomische Gründe: Einfache Deckungsbeitragsrechnungen zeigen zwar, dass zumindest auf schwachen Standorten AFS eine ökonomisch leicht vorteilhafte Alternative zu klassischen Fruchtfolgen darstellen können. Allerdings sinkt die ökonomische Attraktivität von AFS umso stärker, je risikoscheuer Landwirte sind – und die Mehrzahl der Landwirte in Deutschland agiert verhältnismäßig risikoavers. Die lange Kapital- und Flächenbindung sowie die sehr volatilen Holzhackschnitzelpreise tragen erheblich zu diesem Ergebnis bei.

Verstärkt wird dieser Effekt noch durch die geringe Begeisterung von Verpächtern für Bäume auf dem Acker, speziell auf drainierten Flächen – bei einem Pachtflächenanteil von mehr als 50 % ist das kein ganz unwesentliches Argument gegen Agroforstsysteme.

Die Förderung der Beibehaltung von Agroforstsystemen über die 1. Säule ist durch die Aufnahme in die Eco-Schemes des GAP-Strategieplans erfolgt. Mit dieser Förderung sollen die jährlichen Ertragsverluste ausgeglichen werden.

Die Förderung auf Bundesländerebene zur Etablierung von AFS über die 2. Säule als investive Maßnahme, die vom NHB als sinnvolle und notwendige Ergänzung bewertet wird, sieht die Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt kritisch. Eine Förderung über die 2. Säule im GAP-Strategieplan wird bislang nur von wenigen Bundesländern vorgesehen (z. B. Sachsen-Anhalt und Brandenburg). Ein Großteil der Bundesländer, zu denen auch Niedersachsen zählt, sehen es nicht vor. Diskutiert wurden hier entweder die AUKM-Förderung oder eine investive Förderung. Eine eigenständige Interventionsbeschreibung für Agroforstsysteme ist nicht in den GAP-Strategieplan aufgenommen worden, vielmehr wurde für die wenigen Bundesländer über die Einzelbetriebliche Investitionsförderung die Möglichkeit geschaffen, die Einrichtung von Agroforstsystemen über die 2. Säule zu fördern.

Hinsichtlich einer denkbaren GAK-Förderung gilt Vergleichbares. Es müssen sich mindestens vier Bundesländer finden, die die Maßnahme umsetzen möchten, um die Maßnahme innerhalb eines Jahres in der GAK zu etablieren. Dies wurde bislang nicht erreicht.

Nach derzeitiger fachlicher Schwerpunktsetzung können zudem keine ELER- und GAK-Mittel für Agroforstsysteme bereitgestellt werden. Für den Zeitraum der EU-Förderperiode 2023-2027 wird nicht mit einer nennenswerten Zahl von realisierbaren Projekten in einer Maßnahme „Agroforstsysteme“ gerechnet, da hierfür nur sehr ertragschwache Standorte überhaupt in Frage kommen und viele Randbedingungen zuvor geklärt

werden müssten. Es wären eher Pilotprojekte, die umgesetzt werden könnten, welche allerdings nicht für eine ergebnisorientierte Förderung mit quantifizierten Zielen im Rahmen des GAP-Strategieplans geeignet sind. Der Einstieg in die Förderung soll zunächst aus anderen Finanzquellen realisiert werden und erst nach Etablierung wäre eine Aufnahme in die ELER-Förderung ab 2028 möglich.

Fazit zur Förderung von AFS in Niedersachsen:

Die Förderung von Agroforstsystemen über die 1. Säule ist durch die Aufnahme in die Eco-Schemes erfolgt. Die Förderung der investiven Maßnahme über die 2. Säule wird Niedersachsen erst für die Förderperiode ab 2028 prüfen. Für die Zeit davor erfolgt über ML eine Projektförderung für die Anlage von ausgewählten AFS-Pilotvorhaben. Ein Projekt zur Anlage von AFS und deren Untersuchung ist im Rahmen der ML-Maßnahme Stadt.Land.ZUKUNFT beantragt. Darüber hinaus sind für 2022 und 2023 weitere Vorhaben in Verbindung mit Untersuchungen zu den Hemmnissen von AFS in Niedersachsen in Planung. Bei solchen experimentellen Ansätzen lassen sich die geplanten Rahmenbedingungen und deren Überprüfbarkeit besser testen und ggf. optimieren als in einer vorgegebenen Fördermaßnahme. Zudem ist die tatsächliche Nachfrage einer Förderung von Agroforstsystemen in Niedersachsen bislang unbekannt.

Förderung gefährdeter regionaltypischer Nutztierassen in Niedersachsen.

251/22

Mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ soll der wirtschaftliche Nachteil für Halterinnen und Halter dieser Rassen kompensiert werden. Parallel dazu ist es eine weitere Zielsetzung, dabei insbesondere auf Rassen zu fokussieren, die einen kulturhistorischen Bezug zu Niedersachsen aufweisen (z. B. Herkunft, Einfluss auf die Landestierzucht). Dabei wird der Beibehaltung der genetischen Variabilität dieser Rassen und Maßnahmen, mit denen der genetischen Drift begegnet werden kann, über die Verpflichtung zur Eintragung in ein Zuchtbuch eines tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbandes sowie die Teilnahme an einem Erhaltungszuchtprogramm Rechnung getragen. Anzumerken ist, dass die Förderrichtlinie keine Unterscheidung zwischen großen oder kleinen Betrieben macht und damit auch Züchterinnen und Züchter bzw. Halterinnen und Halter kleiner „unwirtschaftlicher“ Bestände grundsätzlich eine Teilhabe ermöglicht. Vor diesem Hintergrund ist zu den Ausführungen des NHB folgendes festzuhalten:

- Züchterinnen und Züchter bzw. Halterinnen und Halter vom Aussterben bedrohter Rassen sind – unabhängig davon, ob ihre Tiere in einem Zuchtbuch geführt werden oder nicht – üblicherweise sehr gut vernetzt. Insofern ist davon auszugehen, dass ein großer Bekanntheitsgrad der Fördermaßnahme besteht. Erfahrungen im Rahmen der Antragsbewilligung aber auch der Beratung bestätigen dies regelmäßig.

- Ein Nachbesserungsbedarf der Fördermöglichkeiten – insbesondere im Bereich der Leistungsprüfungen – wird nicht gesehen, da die Fördervoraussetzungen grundsätzlich nicht an eine Leistungsprüfung gekoppelt sind. Der 20%ige Abzug der Förderprämie für Rinder von Zweinutzungsrasen, die keiner Milchleistungsprüfung (MLP) unterzogen werden, wird in diesem Zusammenhang für gerechtfertigt gehalten, da die Halterinnen und Halter dieser Tiere zum einen ohne eine MLP auch entsprechend geringere Aufwendungen haben. Zum anderen wird die Zielsetzung, eine Zweinutzungsrasse zu erhalten, ohne an einer MLP teilzunehmen, nur bedingt für sinnvoll erachtet, so dass mit dem 20%igen Abzug die Anreizwirkung verbunden ist, die Milchleistung entsprechen dem Zuchtziel zu erfassen.

Im Übrigen wird die verpflichtende Teilnahme an einem Erhaltungszuchtprogramm auch deshalb für erforderlich gehalten, um das phänotypische Erscheinungsbild und die positiven Rasseigenschaften zu bewahren. Gerade bei klein strukturierten Betrieben ist nur mit gezielter Zuchtplanung die notwendige Selektion unter Sicherung einer größtmöglichen genetischen Variabilität realisierbar.

- Nach derzeitigem Kenntnisstand werden in Niedersachsen in der kommenden EU-Förderperiode verschiedene Maßnahmen angeboten, die den Aspekt der Weidehaltung beinhalten:

- Die AUK-Maßnahmen setzen dabei an der Fläche an und werden auch flächenbezogen gewährt. Als Voraussetzung zum Erhalt der jeweiligen Prämie gilt u. a. die Beweidung in einem bestimmten Zeitraum und in einer bestimmten Intensität. Die Maßnahmen dienen in erster Linie dem Erhalt des Grünlandes und des dort vorkommenden Biotopverbundes. Auf Basis dieser Ausrichtung der Maßnahme war der Prämienbetrag zu berechnen. Da grundsätzlich auch Landwirtinnen und Landwirte von dieser Maßnahme profitieren können, die über einen Bestand an alten Nutztierassen verfügen, ist eine Aufnahme zusätzlicher Komponenten aktuell nicht vorgesehen.

- Sommerweidehaltung: Die Maßnahme „Sommerweidehaltung“ wird in Niedersachsen im Jahr 2023 erstmals und nach derzeitigem Stand nur für Milchkühe angeboten. Sie dient der Verbesserung des Tierwohls und kann ebenfalls auch von Landwirtinnen und Landwirten in Anspruch genommen werden, die vom Aussterben bedrohte Nutztierassen halten und die weiteren Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

Die vorgeschlagene Staffelung einer Weideprämie nach der Gefährdungskategorie der Nutztierassen ist nicht vorgesehen und würde den Verwaltungs- und Kontrollaufwand auf allen Ebenen erhöhen. Eine Staffelung nach dem ökologischen Wert der Beweidungsflächen findet sich ohnehin indirekt bereits in den verschiedenen Grünlandbezogenen AUKM und demzufolge in den dort festgelegten Prämienätzen.

- Die Förderung vom Aussterben bedrohter Nutztierassen obliegt grundsätzlich den Ländern, die in der Regel einen kulturhistorischen Bezug der geförderten Rassen zu ihrem Bundesland voraussetzen und zudem über sehr unterschiedliche Mittelausstattungen verfügen. Insofern ist bereits unter diesen Aspekten eine bundeseinheitliche Förderkulisse ausgeschlossen bzw. deren Angleichung nur schwer möglich. Gleichwohl hat der Bund mit den Vorgaben des GAK-Fördergrundsatzes „Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft – Maßnahme 2.0 (Tiergenetische Ressourcen)“, Rahmenbedingungen formuliert, die eine Harmonisierung der Fördervoraussetzungen auf Bundesebene dahingehend forcieren, als dass

- a) die Förderhöhe max. bis zu 200 €/Großvieheinheit betragen darf,
- b) die Auswahl der förderfähigen Rassen durch die Länderbehörden auf Basis der Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen erfolgen muss,
- c) die förderfähigen Rassen auf einer Liste der BLE veröffentlicht werden müssen,
- d) ein Verpflichtungszeitraum in den Förderrichtlinien formuliert werden muss,
- e) die Eintragung der geförderten Tiere in ein Zuchtbuch einer tierzuchtlich anerkannten Züchtervereinigung vorausgesetzt wird,
- f) die Teilnahme an einem Erhaltungszuchtprogramm erfolgen muss,
- g) eine Datenbereitstellung vom Zuwendungsempfänger erwartet wird und
- h) die Bereitschaft zur Materialgewinnung für die Dt. Genbank für ldw. Nutztiere durch den Zuwendungsempfänger erklärt werden muss.

Eine weitere Harmonisierung der verschiedenen Landesprogramme für die Förderung der jeweiligen vom Aussterben bedrohten Rassen ist aus hiesiger Sicht zwar grundsätzlich wünschenswert, die bekannten Unterschiede der einzelnen Landesprogramme sind aus hiesiger Sicht allerdings eher als marginal zu bewerten und dürften für potentielle Antragstellerinnen und Antragsteller nicht ausschlaggebend sein, die Fördermöglichkeiten nicht in Anspruch nehmen. Darüber hinaus ist für die Tierhalterinnen und Tierhalter immer nur die Förderrichtlinie des Bundeslandes verbindlich, in dem sie ihren Sitz haben, so dass diesbezüglich kein Konfliktpotential erkennbar ist.

- Mit der künftigen Förderung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen, die auch die Förderung mobiler Anlagen zur Schlachtung und Milchverarbeitung beinhaltet, wird eine Möglichkeit geschaffen, dem Wegbrechen der Strukturen in ländlichen Räumen zu begegnen, die regionale Wertschöpfung von Klein- und Kleinstbetrieben zu begünstigen und dezentrale Strukturen zu unterstützen.

DENKMALPFLEGE

Bestandserhaltung ist Klimaschutz! - Baukultur und EU-Renovierungswelle

301/22

Der NHB vertritt die Auffassung, dass die Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung des Gebäudebestands so erfolgen sollte, dass das Erscheinungsbild der historisch gewachsenen regionaltypischen Gebäude und die individuelle Vielfalt der Ortsbilder in Niedersachsen erhalten bleiben kann. Hier sind die Belange des Klima- und des Denkmalschutzes bzw. der Baukultur sowohl bei Baudenkmalen als auch bei der, nicht öffentlich geschützten, sonstigen besonders erhaltenswerten historischen Bausubstanz in ein zeitgemäßes Verhältnis zu setzen. Diese Auffassung teilt die Landesregierung.

Innerhalb der Landesverwaltung erfolgt der ressortübergreifende Dialog zu dieser Thematik seit Längerem in Form einer regelmäßig tagenden Arbeitsgruppe. Pilotprojekte im Bereich des Denkmalschutzes sollen als Vorbilder für die ressourcenschonende Weiterentwicklung des gesamten Baubestands hin zur Klimaneutralität dienen.

Der Erhalt von Kulturdenkmalen ist durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geregelt. So stehen herausragende Beispiele aller Epochen der Baukultur in Niedersachsen unter gesetzlichem Schutz. Die Nutzung der Baudenkmale ist anzustreben, wie § 9 des NDSchG festschreibt. Dafür ist für die Gebäude in jedem Einzelfall zu prüfen, in welchem Umfang der Denkmalwert durch Maßnahmen der Anpassung an die Anforderungen des heutigen Lebens und der energetischen Ertüchtigung nicht beeinträchtigt wird. Um hier den unteren Denkmalschutzbehörden, die für die Genehmigung zuständig sind, mit profunden Informationen zu helfen, bietet die gesetzliche Denkmalfachbehörde, das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Fortbildungen an. Auch werden sukzessive Beispiele guter Praxis an die unteren Denkmalschutzbehörden vermittelt.

Unter dem Titel „Neues Europäisches Bauhaus“ (NEB) wurde im September 2020 von der EU-Kommission (KOM) durch Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen ein ambitionierter und weitreichender Prozess eingeleitet, der einen Beitrag zur Umsetzung der Renovierungswelle, der Zielstellung des europäischen Green Deals, leisten soll. Als zentrale Aspekte des Neuen Europäischen Bauhauses werden Nachhaltigkeit, Ästhetik und Inklusivität adressiert.

Die EU-Kommission hat am 15.12.2021 im Rahmen des „Fit for 55“-Programms einen Vorschlag für eine Neufassung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) vorgelegt. Mit dem Entwurf sollen die Vorschriften zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden mit dem europäischen „Green Deal“ in Einklang gebracht und der Gebäudebestand in der EU bis 2050 dekarbonisiert werden. Ziel des Richtlinienentwurfes ist insbesondere die Emissionsfreiheit von Neubauten ab dem Jahr 2030. Um das Potenzial im öffentlichen Sektor

auszuschöpfen, sollen alle neuen öffentlichen Gebäude bereits ab 2027 emissionsfrei sein. Dabei sollen Gebäude wenig Energie verbrauchen und soweit wie möglich mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

In Deutschland regelt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) die Anforderungen an Gebäude zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung. Es ist lt. Koalitionsvereinbarung des Bundes geplant, dass der Bund als Gesetzgeber die im GEG gegenwärtig erhobenen Anforderungen anhebt, um den EU-Klimazielen und den nationalen Bestrebungen zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich nachzukommen. Insbesondere wären die im EPBD-Entwurf vorgesehenen Mindeststandards für die Energieeffizienz von Bestandsgebäuden zu berücksichtigen. Gegenwärtig sieht das GEG mit Ausnahme von bestimmten Nachrüstungsanforderungen (z. B. Austausch bestimmter Heizkessel, Dämmung oberster Geschossdecken) lediglich bedingte Anforderungen bei Änderungen der Gebäudehülle vor.

Zudem plant der Bund, Grundlagen zu schaffen, den Einsatz grauer Energie sowie die Lebenszykluskosten verstärkt betrachten zu können.

Der Bausektor steht vor der Herausforderung, Menschen Zugang zu erschwinglichem und besserem Wohnraum zu verschaffen und gleichzeitig die Umweltauswirkungen von Neubauten oder größeren Renovierungen zu verringern. Effiziente Bauweisen und Baustoffe können enorme Auswirkungen sowohl auf die betriebsbedingten als auch auf die verbauten CO₂-Emissionen haben. Ziel muss es sein, in einem neuen zukunftsorientierten Ansatz Energieeffizienz, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit zu vereinen. Dafür setzt sich auch die Niedersächsische Landesregierung ein.

Die Erkenntnis, dass nur die energetische Gesamtbetrachtung eines Bauwerkes von der Herstellung über den Betrieb bis zur Wiederverwertung der Baustoffe Sinn macht, setzt sich auf allen Entscheidungsebenen durch. So hat die Europäische Kommission angekündigt, mit dem demnächst erscheinenden neuen Entwurf zur Bauproduktenverordnung die Grundanforderung 7: „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ stärker in den Blick zu nehmen. Nur mit neuen Normungsaufträgen der Kommission können harmonisierte Produktnormen geschaffen werden, die die Eigenschaften von Recyclingprodukten in einer Leistungserklärung deklarierbar machen. Der Versuch Deutschlands, zusätzliche Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte zu stellen, ist 2014 vor dem EuGH gescheitert.

Außerdem versucht die Kommission, „Umwelt-Produktdeklarationen (EPDs)“ nach einer europäischen Norm weiterzuentwickeln. Mit diesen kann dann der gesamte Lebenszyklus eines Bauwerkes in einer Ökobilanz betrachtet und Entscheidungen hinsichtlich Neubau oder Bestandsbau oder Einsatz neuer bzw. recycelter Bauprodukte gefällt werden.

Ergänzend gibt es schon seit längerem seitens der Bundesländer und auch seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) große Bestrebungen, das Recycling im Bausektor voranzutreiben sowie die Akzeptanz von Recyclingbaustoffen zu erhöhen, damit viele Primärrohstoffe durch Sekundärrohstoffe ersetzt werden können, um natürliche Ressourcen zu schonen und die Rohstoffsicherheit zu garantieren.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist dazu in verschiedenen Arbeitskreisen auf Bundes- und Länderebene mit Institutionen, wie z. B. dem Umweltbundesamt (UBA), dem Deutschen Institut für Normung (DIN) oder dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im Gespräch und diskutiert Möglichkeiten für die verstärkte Berücksichtigung der Ressourceneffizienz im Bauwesen sowie die Förderung des Recyclings von mineralischen Baustoffen.

In diesem Zusammenhang wird eine Vielzahl inhaltlicher Punkte diskutiert. Einige dieser Punkte sind z. B.:

- Wie kann die Kooperation zwischen allen Akteuren vertieft werden, wie z. B. die Zusammenarbeit zwischen dem Bau- und dem Entsorgungsbereich sowohl auf Ebene der Behörden als auch auf Ebene der Wirtschaft.
- Wie können für mehr Ressourceneffizienz verbindliche Regelungen zu Schadstoffvorkundungen und selektivem Rückbau geregelt werden.
- Eine verstärkte Berücksichtigung abfallrechtlicher Belange beim Einsatz von geeigneten Abfällen in Bauprodukten.
- Wie können bei der Errichtung künftiger Bauwerke bereits bei der Planung die zu verwendenden Baumaterialien, Bauelemente und Bauteile wie auch die konstruktiven Elemente hinsichtlich ihrer Eignung für ein späteres Recycling berücksichtigt werden. Der Bund, z. B. hat sich bereits seit 2010 verpflichtet, zusätzlich zu den geltenden Bauvorschriften für seine Gebäude ein Bewertungssystem anzuwenden, welches u. a. umwelt- und ressourcenrelevante Aspekte von Baumaterialien und Baukonstruktionen auf Gebäudeebene bewertet (z. B. werden im Rahmen von Lebenszyklusanalysen die globalen Umweltwirkungen berechnet und mit speziellen Qualitätskriterien für den Schutz der Umwelt und für Recyclingfähigkeit bewertet).
- Wie können bei der Planung und Ausschreibung von Bauvorhaben Recyclingbaustoffe mehr berücksichtigt werden.

Weitere weitreichende Regelungen trifft der Bund mit seinem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Ersatzbaustoffverordnung, die Teil der neuen Mantelverordnung ist. Die Landesbauordnungen richten ihren Fokus dabei i. W. auf die Standsicherheit und den Brandschutz von Bauwerken. Darin werden werkstoffoffene Anforderungen formuliert, die Recyclingprodukte genau wie neue Baustoffe zu erfüllen haben.

Letztlich ist es energetisch nicht zielführend, Recyclingprodukte für einen Neu- oder Umbau einzusetzen, wenn in der Nähe der Baustelle kein Abbruchmaterial anfällt oder Holz als Baustoff zu wählen, um CO₂ zu sparen, wenn dieses aber über große Entfernungen transportiert werden muss.

Grundsteuer für Denkmaleigentümer mit niedrigen Einkommen erleichtern!

302/22

Nach § 32 Grundsteuergesetz (GrStG) wird die Grundsteuer für Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt, erlassen, wenn die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile (Rohertrag) in der Regel unter den jährlichen Kosten liegen. Der normale Rohertrag umfasst bei bebauten Grundstücken die geschätzte übliche Jahresmiete.

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. (NHB) schlägt vor, dass zu den Einnahmen nicht mehr der Wohnwert im eigenen Haus zählen soll.

Die Landesregierung erkennt an, dass die auch im Interesse der Allgemeinheit liegende Erhaltung von Baudenkmalern häufig von Privatpersonen wahrgenommen wird und dass fachgerechte Erhaltungsmaßnahmen mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sind. Dies wird im Niedersächsischen Grundsteuergesetz (NGrStG) unbürokratisch durch die Gewährung einer Grundsteuerermäßigung in Höhe von 25 Prozent für Baudenkmalern nach § 3 Absatz 1 bis 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt. Eine Aufteilung bzw. nur anteilige Gewährung für die Gebäudefläche im Umfang des Baudenkmalers unterbleibt aus Gründen der Verfahrens- und Vollzugsvereinfachung.

Im Vergleich dazu sieht das Bundesgesetz in § 15 Absatz 5 GrStG lediglich eine Grundsteuerermäßigung in Höhe von 10 Prozent nur für die Teile eines Gebäudes, die denkmalgeschützt sind, vor.

Die Erlassmöglichkeit nach § 32 GrStG ist auch nach der gesetzlichen Neuregelung in Niedersachsen – neben der neu eingeführten Messzahlermäßigung – erhalten geblieben, obwohl das NGrStG ein wertunabhängiges Grundsteuermodell umgesetzt hat, bei dem die Ertragsmöglichkeiten des Grundbesitzes grundsätzlich unbeachtlich sind. Diese Entscheidung ist auch mit Blick auf die Eigentümer von denkmalgeschützten Immobilien getroffen worden. Einer noch weiterreichenden Erlassmöglichkeit nach § 32 GrStG, indem der Wohnwert für die eigene Wohnung nicht mehr in den Rohertrag einbezogen wird, bedarf es nach Ansicht der Landesregierung nicht, da auch alle anderen Steuerbürger für die selbstbewohnte Wohnung Grundsteuer entrichten müssen.

Gebäudeerhaltung in der Rundlingslandschaft bei Lüchow, einer historischen Kulturlandschaft von landesweiter Bedeutung

303/22

Der besondere Zauber der Siedlungslandschaft der Rundlinge im Hannoverschen Wendland liegt in der ungestörten Lage der 19 Rundlinge, für die der Antrag zur Aufnahme auf die deutsche Tentativliste zum UNESCO-Weltkulturerbe gestellt wurde.

Dabei kommt natürlich auch den genannten landwirtschaftlichen Nebengebäuden eine Bedeutung zu. Bis zu diesem Sommer, genauer bis zum 31. Mai 2022, können / konnten insbesondere Mittel aus dem EU-Strukturfonds für den ländlichen Raum für den Erhalt und die Konversion von Kulturdenkmälern beantragt werden. In den Folgejahren stehen regionalisierte EU-Mittel im Rahmen des LEADER-Programms zur Verfügung. Darüber hinaus stehen für den Landkreis Lüchow-Dannenberg seit 2016 jährlich Sondermittel des Landes in Höhe von 80.000 Euro für die denkmalgerechte Sanierung von Kulturdenkmälern bereit. Beispielhaft wurde damit die Sanierung des Schafstalls in Schreyahn ermöglicht.

Wenn Eigentümer denkmalkompatible Konversionspläne, bzw. denkmalgerechte Sanierungspläne haben, werden alle Akteure der staatlichen Denkmalpflege diese im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen unterstützen. Dabei kommt dem Eigentümerwillen eine hohe Bedeutung zu. Die notwendigen planungs- und baurechtlichen Kompetenzen sind bei der Samtgemeinde Lüchow und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg in beispielhaft guter Form vorhanden.

Das Land hat den bisherigen Weg der Kulturlandschaft intensiv unterstützt. Das wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auch zukünftig der Fall sein.

Überreste des Sprengstoffwerks „Tanne“ in Clausthal-Zellerfeld als Erinnerungsort erhalten

304/22

Wie der NHB zutreffend feststellt, ist der Rüstungsaltsstandort Tanne seit 2004 im Verzeichnis der niedersächsischen Kulturdenkmale als Nichtdenkmal ausgewiesen. Das frühere Sprengstoffwerk ist einer von über 3240 Rüstungsaltsstandorten in Deutschland. Die relative Bekanntheit des Standorts ist eine Folge der dort vorhandenen Rüstungsaltslasten, welche die Belange des Personen-, Wasser- und Bodenschutzes berühren. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist daher das gesamte Gelände umzäunt und nicht öffentlich zugänglich. Seit 2020 wird mit Hilfe der größten Pflanzenkläranlage Europas das mit sprengstofftypischen Verbindungen belastete Sickerwasser gereinigt.

Der Bau der vom NHB erwähnten Photovoltaikanlage auf ca. 20 ha der Fläche des früheren Sprengstoffwerks geht mit der Sanierung kontaminierter Flächen einher und dient gleichzeitig dem Ziel des Ausbaus der Gewinnung erneuerbarer Energien. Im Vorfeld ihrer Errichtung waren die Denkmalbehörden eingehend beteiligt und haben sichergestellt, dass der Umgebungsschutz von naheliegenden Bestandteilen des UNESCO-Welterbes gewährleistet ist.

Aufgrund der massiven Bauweise betrachtet der jetzige Eigentümer einen wirtschaftlichen Rückbau dieser überkommenen Hinterlassenschaften der NS-Rüstungsindustrie als ausgeschlossen. Gegenwärtig erstellen der Eigentümer und der Landkreis Goslar einen Masterplan zur weiteren Entwicklung des Rüstungsaltsstandorts. Dabei ist weiterhin vorrangig die Sicherstellung der Gefahrenabwehr und der Fortgang der Altlastensanierung zu gewährleisten.

Geplant ist seitens des Eigentümers die spätere Errichtung eines „DenkMal- und Geschichtsweges“ innerhalb des umzäunten Betriebsareals. Bereits seit 2021 existiert der vom NHB angesprochene geschichtliche Rundweg außerhalb des umzäunten Geländes. Beides findet die volle ideelle Unterstützung der Landesregierung, die den entsprechenden zivilgesellschaftlichen Initiativen höchste Anerkennung zollt. Über einen akuten materiellen Unterstützungsbedarf liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Das älteste Haus Bad Pyrmonts in Gefahr!

305/22

Haus Heringslake ist zutreffend als Kulturdenkmal im bedauernden Zustand charakterisiert. Nachdem es in das Eigentum des Landes kam und gleichzeitig für die Immobilie keine landesseitige Nutzung möglich war, wurde sie veräußert.

Im Januar 2022 wurde ein neuer Eigentümer gefunden, der das Gebäude als Kulturdenkmal erwarb und es nach hiesigem Wissen denkmalgerecht sanieren möchte. Er steht diesbezüglich auch bereits mit der Denkmalschutzbehörde in Kontakt.

Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass ein Erwerbender, der eine Kulturdenkmal kauft, sich nicht auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit berufen kann, da der Erwerbspreis – insbesondere in Fällen wie dem o.g. Gebäude in Bad Pyrmont – schon die Besonderheit der Denkmaleigenschaft berücksichtigte.

Die vom NHB gestellten Fragen werden deshalb wie folgt beantwortet:

1. Die Denkmaleigenschaft geht mit einer Eigentumsübertragung auf den neuen Eigentümer über. Sie ist an das Objekt und nicht eine Person gebunden. Eine Abstimmung zwischen der liegenschaftsverantwortenden Stelle des Landes und dem MWK erfolgt für Kulturdenkmale von herausragender landesgeschichtlicher Bedeutung auf der Arbeitsebene. Für alle anderen Denkmale gilt das oben Gesagte: die Verantwortung für die Denkmaleigenschaft geht auf einen neuen Eigentümer über.
2. Die Abstimmung für Kulturdenkmale von herausragender landesgeschichtlicher Bedeutung erfolgt schriftlich zwischen MF und MWK.
3. Haus Heringslake ist kein Kulturdenkmal von herausragender landesgeschichtlicher Bedeutung.
4. Das strikt kodifizierte Verfahren kann auch für LEADER-geförderte Projekte keine Ausnahmen machen.
5. Bei der Bewertung eines Gebäudes fließen neben den üblichen Faktoren auch der Erhaltungszustand und die Erhaltungspflicht gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz ein.
6. Wenn das Land eine landeseigene Nutzung für ein Kulturdenkmal hat, dann wird es vom Land erhalten. Ansonsten unterliegt es dem Verwertungsgebot, da für ein Kulturdenkmal gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes eine Nutzung anzustreben ist. Dabei kann Privateigentum die bessere Option sein.

7. Die Förderoptionen der öffentlichen Hände gelten für alle Kulturdenkmale in Niedersachsen, auch für die in Bad Pyrmont. Die Stadt Bad Pyrmont bewirbt sich aktiv um die Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm. Damit würden öffentliche Gelder in beträchtlicher Höhe für die privaten Eigentümer und deren Kulturdenkmale zur Verfügung stehen.

BODENDENKMALPFLEGE

Die prekäre Situation der niedersächsischen Bodendenkmalpflege

351/22

Der NHB wünscht für eine gut funktionierende Bodendenkmalpflege vom Land eine Initiative, um Grabungstechniker auszubilden, die insbesondere für wirtschaftlich agierende Firmen benötigt werden. Es wird vorgeschlagen, dass das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) eine duale Ausbildung mit Grabungsfirmen durchführe. Das genannte Modell wird zur Zeit im NLD mit einer Person durchgeführt. Eine Ausbildung von jährlich mehreren Grabungstechnikern erfordert erhebliche zusätzliche Ressourcen in Bezug auf Stellen und Geld im NLD. Dieses steht im Haushalt des Landes Niedersachsen nicht zur Verfügung. Die Entscheidung über entsprechende Haushaltsaufwüchse, die auch für das geforderte FSJ Denkmalpflege notwendig sind, obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

Gleichzeitig moniert der NHB, dass das Land sich auf die kommunale Hoheit zurückziehe, wenn es um Stellenbesetzungen bei den unteren Denkmalschutzbehörden, genauer von Kommunalarchäologen, gehe. Niedersachsen ist bundesweit das Land mit den meisten Kommunalarchäologen. Dank ihnen erfolgt an vielen Orten eine differenzierte und kluge Bodendenkmalpflege, die das Wissen um unsere Ur- und Frühgeschichte systematisch erhöht. Der Gesetzgeber hat deshalb den kommunalen Gebietskörperschaften mit eigenen Kommunalarchäologen die Möglichkeit in § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes eingeräumt, sich von der Pflicht zur Benennungsherstellung mit der Denkmalfachbehörde befreien zu lassen.

An dieser Stelle sei den kommunalen Gebietskörperschaften ausdrücklich dafür gedankt, dass sie Stellen für Kommunalarchäologen neu oder wiederbesetzen, wie beispielsweise in Landkreis und Stadt Cuxhaven, Städte Lüneburg, Hildesheim und Lingen, Landkreise Helmstedt und Emsland.

Die Regelungen nach dem Schatzregal in Niedersachsen müssen überdacht werden

352/22

In § 18 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist die Regelung für das sogenannte „kleine Schatzregal“ festgeschrieben, wonach herrenlose Objekte (Bodenfunde) Eigentum des Landes Niedersachsen werden, wenn sie bei staatlichen Grabungen entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

Damit ist sichergestellt, dass die drei Landesmuseen mit archäologischer Abteilung dauerhaft die herausragenden Beispiele aus Niedersachsens Archäologie den interessierten Menschen präsentieren können.

Dazu zählen in den letzten Jahren insbesondere auch von Sondereigentümern geborgenen Funde. Einen Finderlohn sieht das Gesetz als Option vor. Er wurde in allen Fällen des gesetzestreu und konstruktiven Zusammenarbeitens gewährt.

Die genannten Beispiele für Rettungsgrabungen, die vom Verursacher finanziert wurden, betreffen oft Altstadtgrabungen. In der Grabungsvereinbarung sollte immer geregelt sein, wer Eigentümer der geborgenen Funde wird und damit die Verantwortung sowie die damit entstehenden Kosten trägt. Diese Fundkomplexe sind oft von lokalem oder regionalem Interesse, die für die kleineren Museen des Landes Niedersachsen wichtig sind. Eine Zentralisierung in die Magazine der drei Landesmuseen würde diese Museen benachteiligen.

Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass eine Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit einer Regelung für das „große Schatzregal“ dem Niedersächsischen Landtag als Gesetzgeber obliegt.

Wer kümmert sich um Denkmale der Erdgeschichte?

353/22

Da Geotope keine eigene Schutzkategorie bilden, kommen als Schutzkategorie im Wesentlichen Naturdenkmäler und Naturschutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder Kulturdenkmäler nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz in Betracht. Rechtsgrundlagen und Verfahren zum Schutz von Geotopen sind im Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz „Schutz von Geotopen“ vom 20.09.2016 (Nds. MBl. S. 957) erläutert.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist dabei zuständig für die wissenschaftliche Beurteilung und Dokumentation von Geotopen, die z.B. als „Denkmale der Erdgeschichte“ (=Kulturdenkmäler) geschützt sind. Hierzu berät das LBEG die zuständigen Behörden (i.d.R. Naturschutzbehörden oder Denkmalschutzbehörden) in wissenschaftlichen Fragen zum Geotopschutz und führt eine Geotopdatei. Ebenso steht das LBEG kommunalen Einrichtungen, Geoparks und lokalen Initiativen als fachlicher Ansprechpartner in Fragen

des Geotopschutzes und der Geotope zur Verfügung. Diese Aufgabe erfüllt das LBEG im Rahmen der hierfür derzeit zugewiesenen Ressourcen. Eine Stärkung des Geotopschutzes sowie der Pflege, Erfassung und wissenschaftlichen Bewertung von Geotopen wäre aus fachlicher Sicht zu begrüßen.

Eine übersichtliche Darstellung und verständliche Erläuterung der gesetzlichen Regelungen und der Genehmigungspraxis z. B. für das Sammeln von Fossilien und den Umgang mit Funden an geeigneten Stellen schafft Transparenz, vermeidet individuellen Beratungsaufwand und kann dazu beitragen, eine bessere Kenntnis der Regelungsinhalte und deren Beachtung in der Bevölkerung zu erreichen. Eine Überprüfung der Internetseiten der betroffenen Behörden und ggf. eine Zusammenführung oder Ergänzung praxisrelevanter Hinweise in Bezug auf „Denkmale der Erdgeschichte“ wäre grundsätzlich zu begrüßen. Dabei könnten Inhalte, die für mehrere Landesbehörden relevant

sind, an zentraler Stelle vorgehalten und verlinkt werden. Die praxisrelevanten Sachverhalte in Bezug auf Regelungen und Zuständigkeiten für Geotope hat das LBEG auf seiner Internetseite dargestellt: <https://www.lbeg.niedersachsen.de/geotope/geotope-und-geotourismus-550.html>.

Die Denkmale der Erdgeschichte, die gemäß § 3 Abs. 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis eingetragen wurden, unterliegen dem Schutz des NDSchG. Es sind zwei Objekte in Niedersachsen: die Fährtenplatten in Obernkirchen, Lk. Schaumburg, sowie der Aufschluss des Eem in einer Sandgrube in Melle, Lk. Osnabrück. Hier ist eine Fossiliensuche ausgeschlossen, es sei denn eine denkmalrechtliche Genehmigung wurde vorher erteilt.

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Niedersächsische Landeskunde in den schulischen Unterricht integrieren

401/22

Bereits seit dem Inkrafttreten der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen im November 2007 ist es für alle Studierenden des Faches Deutsch verpflichtend, sich Kompetenzen in den Bereichen Sprachvarietäten, Sprachgeschichte, Regionalsprache, Niederdeutsch sowie in der Minderheitensprache Saterfriesisch anzueignen. Unbenommen davon wird die „Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) derzeit überarbeitet und soll zeitnah in die Verbändeanhörung gegeben werden. Im Rahmen dieses Verfahrens ist auch eine Beteiligung des NHB vorgesehen.

Die derzeit geltenden Regelungen in den Kerncurricula und im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) geben allen Schulen die Möglichkeit, die „unmittelbare regionale Lebenswelt mit ihren geographischen Gegebenheiten, ihren historischen und kulturellen Überlieferungen und Entwicklungen“ im Unterricht – insbesondere in den Fächern Sachunterricht (Grundschule) sowie Erdkunde, Geschichte bzw. GSW (Sekundarbereich I) – zu behandeln sowie die jeweilige Region mit ihren Besonderheiten im Unterricht oder in Projekten zu thematisieren.

Dabei werden die Schulen durch Fachberatungen sowie durch Beraterinnen und Berater für Niederdeutsch und Saterfriesisch bei der Anschaffung und Erstellung von Unterrichtsmaterialien beraten und unterstützt. Ein sich stetig in Erweiterung befindlicher Materialienpool steht allen Schulen auf dem neuen Bildungsportal Niedersachsen unter <https://bildungsportal-niedersachsen.de/allgemeinbildung/unterrichtsfacher/sprachen-und-literatur/niederdeutsch> zur Verfügung.

Eine Änderung des NSchG im vorgeschlagenen Sinne wird vor diesem Hintergrund nicht als notwendig erachtet.

Zur Situation der historischen Landesforschung und Landesgeschichte

402/22

Das Land Niedersachsen bietet über das Förderprogramm „Pro*Niedersachsen“ aktuell insgesamt drei attraktive Ausschreibungen für die Geistes- und Sozialwissenschaften an:

- **Pro*Niedersachsen – Forschungsprojekte der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften**
Förderung von Forschungsprojekten der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften
- **Pro*Niedersachsen – Forschungsprojekt Kulturelles Erbsammlungen und Objekte**
Förderung zur Erforschung der Kulturschätze Niedersachsens
- **Pro*Niedersachsen – Wissenschaftliche Veranstaltungen der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften in Niedersachsen**
Förderung von Veranstaltungen zu wissenschaftlichen Schwerpunkten Niedersachsens, von Nachwuchswissenschaftler/-innen oder in Kooperation mit anderen Akteuren

In allen Ausschreibungen des Förderprogramms finden historische Forschungsanträge Raum. Die Analyse **historischer**, kultureller, geistiger und sozialer Zusammenhänge leistet einen wichtigen Beitrag für das Selbstverständnis von Gesellschaften, die Eröffnung neuer Denkhorizonte gibt wesentliche Impulse für ihre Weiterentwicklung. Der zuvor geforderte Niedersachsenbezug der beantragten Förderprojekte ist zwar mit der Überarbeitung des Förderprogramms im vergangenen Jahr entfallen – Projekte, die sich mit niedersachsenspezifischen

Fragestellungen beschäftigen werden aber weiterhin ausdrücklich begrüßt.

Auch im Rahmen der Ausschreibung **Zukunftsdiskurse**, die sich ebenfalls an die Geistes- und Sozialwissenschaften richten, ist die historische Landesforschung zur Antragstellung eingeladen. Die Wahl des Projektthemas sollte sich an den großen gesellschaftlichen Themen der Zeit orientieren. Dazu gehören unter anderem die Frage nach einer europäischen Identität, die Zukunft der Wirtschafts- und Sozialordnung vor dem Hintergrund der Globalisierung und Digitalisierung, die Folgen der Migration für die politische Kultur und das demokratische Gemeinwesen, das Spannungsverhältnis von Regionalisierungstendenzen in einer globalisierten Welt sowie Perspektiven der internationalen (Rechts-)Ordnung.

Die Geschichtswissenschaft wandelt sich und widmet sich in diesem Prozess auch immer wieder neuen Betrachtungsfeldern. So hat sie sich in den vergangenen Jahrzehnten etwa verstärkt mit der Betrachtung globaler historischer Prozesse befasst, hier liegen spannende neue Forschungsfragen und auch Studierende finden die Beschäftigung mit Global History attraktiv. Daneben wurde aber die Beschäftigung mit der Regionalgeschichte nicht aufgegeben, wie z.B. das in der Roten Mappe genannte Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen zeigt (<https://www.uni-goettingen.de/de/98294.html>). Sinnvollerweise stellt die Landesgeschichte keinen eigenen Studiengang dar, sondern ist vielmehr in die vom Seminar für Mittlere und Neuere Geschichte angebotenen Studiengänge integriert. Im Rahmen des Lehrangebots des Seminars können landesgeschichtliche Themenbereiche studiert und zum Gegenstand der Abschlussprüfung gewählt werden. Die Stiftung Museumsdorf Cloppenburg – Niedersächsisches Freilichtmuseum, die Universität Vechta und der Landkreis Cloppenburg haben im Oktober 2018 eine Kooperationsvereinbarung zur Errichtung eines „Instituts für Kulturanthropologie des Oldenburger Münsterlandes“ mit Sitz in Cloppenburg abgeschlossen (siehe <https://museumsdorf.de/ueber-uns/kulturanthropologisches-institut/> und <https://kai-om.de/>). Dabei handelt es sich um ein sog. „An-Institut“ der Universität Vechta in Form eines eingetragenen Vereins. Gründungsmitglieder des Vereins sind neben (1) der Stiftung Museumsdorf Cloppenburg - Niedersächsisches Freilichtmuseum, (2) der Universität Vechta und (3) dem Landkreis Cloppenburg: (4) der Heimatbund für das Oldenburger Münsterland e.V., (5) die Volkskundliche Kommission für das Oldenburger Münsterland e.V., (6) die Anna-und-Heinz-von-Döllen-Stiftung, (7) die Bernhard-Remmers-Akademie.

Geschäftsführerin ist Frau Dr. Christine Aka, außerplanmäßige Professorin an der Universität Münster, auch eine weitere Stelle ist mittlerweile besetzt. Durch die Kooperation von Museumsdorf Cloppenburg, Universität Vechta und Landkreis Cloppenburg soll gemäß der Vereinbarung die volkskundliche Expertise des Museumsdorfs Cloppenburg mit den landeskundlichen Interessen des Landkreises Cloppenburg und der kulturwissenschaftlichen Forschung der Universität Vechta zusammengeführt werden.

Hierbei soll u.a. eine interdisziplinäre Erforschung kultureller, sozialer, politischer und ökonomischer Transformationsprozesse im Oldenburger Münsterland in historischer wie gegenwartsbezogener Perspektive erfolgen.

Eine geschichtswissenschaftliche Schwerpunktsetzung muss aufgrund der Freiheit von Forschung und Lehre im Verantwortungsbereich der Hochschule verbleiben und kann nicht wissenschaftspolitisch vorgegeben werden. Eine Vorgabe erfolgt nur in solchen Studienfächern, die berufsrechtlich reglementiert sind, wie etwa in der Lehrkräftebildung. In den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019)“ ist für die Absolventinnen und Absolventen des Fachs Geschichte geregelt, dass sie „über strukturiertes historisches Grundwissen aus allen historischen Epochen, das Aspekte der Weltgeschichte und der europäischen Geschichte ebenso einschließt wie Aspekte der Regional- und Landesgeschichte (verfügen)“. Dies stellt sicher, dass für die Lehrkräftebildung in allen Hochschulen regionalgeschichtliche Studieninhalte vorgehalten und vermittelt werden.

Portal zur Landeskunde in Niedersachsen

403/22

Das Land Niedersachsen begrüßt den begonnenen Austausch zu diesem Thema.

Wie der NHB bedauert auch das Land Niedersachsen die letzten zwei Jahre der Pandemie und die damit verbundene geplante aber nicht realisierte Kommunikation. Die vom NHB angeordnete Dauerhaftigkeit inkludiert eine institutionelle Förderung.

Das Land hält es zum jetzigen Zeitpunkt – also bevor Gespräche mit verschiedenen Akteuren zu verschiedenen Gesichtspunkten geführt wurden - für verfrüht, auf die Fragen des NHB zu antworten. Die Fragen beziehen sich auf die grundlegende Struktur der vom NHB geforderten landeskundlichen Plattform, für die noch nicht geklärt ist, was, welche Inhalte und wissenschaftlichen Schwerpunkte mit welchen Institutionen in dieser Plattform geregelt werden sollen.

Das Land wird den Austausch zu diesem Thema gemeinsam mit dem NHB gern weiter führen.

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Die weitere Festigung des Niederdeutschen im schulischen Unterricht 501/22

Die Regionalsprache Niederdeutsch hat in Niedersachsen durch die Unterstützung der Landesregierung und des Niedersächsischen Landtages in den vergangenen Jahren als integraler Bestandteil der regionalen Kulturpflege eine positive Entwicklung genommen.

Insbesondere haben die Implementierung und Förderung des Niederdeutschen in der Schule mit dem Runderlass „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“ (RdErl. d. MK v. 1.6.2019 – 32 – 82101/3-2) vom 01.06.2019, mit der Weiterbildungsmaßnahme für Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufe I und zuletzt mit der Erstellung des Lehrwerkes „Snacken, Proten, Kören“ erhebliche Fortschritte gemacht. Die universitäre Ausbildung der zukünftigen Lehrkräfte wird durch die bevorstehende Einrichtung des Studiengangs Niederdeutsch an der Universität Oldenburg ebenfalls deutlich verbessert werden.

Damit wurde bereits eine Vielzahl der Vorgaben des Artikels 8 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Niedersachsen auf der Grundlage der vorhandenen Möglichkeiten umgesetzt.

Die für 2022 geplante Veröffentlichung curricularer Vorgaben für das Fach Niederdeutsch für den Sekundarbereich I soll darüber hinaus mit zusätzlich bereitgestellten und das Lehrwerk „Snacken, Proten, Kören“ ergänzenden Materialien unterstützt werden.

In Bezug auf den von der Landesregierung in der Weißen Mappe 2021 (S. 26) geäußerten Vorschlag und in Absprache mit dem Kultusministerium wurde die Leitung des Aufsichtsgremiums nach Artikel 8 der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen bis auf Weiteres in die Hände der Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen (ALLvN) gelegt. Im Rahmen der ab 2024 erfolgenden Weiterentwicklung des o. a. Erlasses „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“ soll diese Regelung in den Erlass aufgenommen werden.

Sprachförderung in Kindergärten und Kindertagesstätten 502/22

Die Landesregierung investiert seit mehr als 17 Jahren in Maßnahmen, damit Fachkräfte die Sprachentwicklung von Kindern in Kindertageseinrichtungen intensiv begleiten und die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung aller Kinder fachgerecht leisten können. Die Maßnahmen dienen im Wesentlichen der Steigerung der Sprachvermittlungskompetenz der pädagogischen Fachkräfte.

Dabei steht die Unterstützung nicht deutschsprachiger Kinder beim Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache besonders im Vordergrund.

Die pädagogischen Fachkräfte verfügen damit auch über eine hohe fachliche Kompetenz für Konzepte „bilingualer Kitas“ (z. B. Alltagssprache Deutsch/Englisch, Deutsch/Spanisch oder Deutsch/Saterfriesisch).

Spezielle landesweite Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher für die Sprachvermittlung im Bereich Niederdeutsch oder Saterfriesisch finden seitens des Landes nicht statt, da sich diese auf bestimmte und sehr begrenzte Regionen in Niedersachsen beziehen. Derartige Angebote sind deswegen regional vor Ort zu planen und anzubieten. In den betreffenden Regionen gibt es hierfür insbesondere mit den Landschaften, aber auch mit dem Heimatverein Saterland „Seelter Buund“ engagierte und kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Welche Strukturen und Konzepte Kindertagesstätten entwickeln, um die Sprachbildung der Kinder zu begleiten und zu unterstützen, und inwiefern sie in diesem Rahmen gegebenenfalls auch mehrsprachig arbeiten, entscheiden sie auf der Grundlage ihrer pädagogischen Konzeption in eigener Verantwortung bzw. in der Verantwortung des jeweiligen Trägers der Einrichtung. Es erfolgt seitens des Kultusministeriums keine zentrale Erfassung der Einrichtungen, die den Kindern ein Angebot in Niederdeutsch oder Saterfriesisch unterbreiten.

Saterfriesisch bei den Jüngsten stärken! 503/22

Schulen können, neben zustimmungspflichtigen Sprachangeboten über den Fachunterricht hinaus, Angebote zum aktiven Sprachgebrauch bzw. zum Spracherwerb Saterfriesisch im wahlfreien Unterricht (Arbeitsgemeinschaften), in Projekten und in außerunterrichtlichen Angeboten der Ganztagschule unterbreiten. Diese Regelungen bieten den Schulen eine entsprechende Flexibilität und stellen an der überwiegenden Mehrzahl der Grundschulen mit Niederdeutsch- und Saterfriesischangeboten auch aus Sicht des Kultusministeriums eine umfassende Grundlage für Sprachangebote dar.

Aufbauend auf den Erfahrungen mit den seit 2014 durch das NLQ angebotenen Zertifizierungsmaßnahmen und den auch pandemiebedingt seit 2020 angebotenen Onlinesprachkursen können zusätzliche Saterfriesisch-Fortbildungsangebote geplant werden. Gleichzeitig ist ein Ausbau des Angebotes zu Saterfriesisch auf dem Bildungsportal Niedersachsen beabsichtigt. In Zusammenarbeit mit der Oldenburgischen Landschaft konnte bereits eine saterfriesische Grammatik unter https://oldenburgische-landschaft.de/aktuelles_oldenburg.php?aid=428 auf dem Bildungsportal verlinkt werden.

Plattdeutschbeauftragte in den Kommunen in Niedersachsen 504/22

Niedersachsen verfügt über eine vielfältige Kultur in ebenso vielfältigen Regionen. Teil dieser Kultur ist auch die niederdeutsche Sprache, die eine Jahrhunderte alte Tradition hat. In Anerkennung dieser Tradition und seiner Bedeutung unterstützt und fördert die Landesregierung den Gebrauch der niederdeutschen Sprache. Auch aus diesem Grund hat sich Niedersachsen im Rahmen der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen verpflichtet, sowohl die niederdeutsche Sprache als auch das Saterfriesische zu schützen und zu fördern, um somit zum Erhalt für zukünftige Generationen beizutragen.

Bereits im Jahr 2017 haben die Ämter für regionale Landesentwicklung bei den regelmäßigen Zusammenkünften mit den Kommunen für die Einrichtung dieser Funktion geworben. Die Landesregierung freut sich über die positiven Erkenntnisse aus den Regionen in denen Plattdeutschbeauftragte eingesetzt werden. Aus dem vorliegenden Anlass werden wir daher die Ämter für regionale Landesentwicklung erneut bitten, in entsprechenden Konferenzen für Ihr Anliegen zu werben.

Die europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen bietet allerdings keine rechtliche Grundlage, die Bestellung von Plattdeutschbeauftragten auf kommunaler Ebene verpflichtend durchzusetzen. Mit Blick auf die verfassungsseitig garantierte Personal- und Organisationshoheit der Kommunen, ist es Aufgabe und Recht der Kommunen, selbst über den Grad der Förderung der niederdeutschen Sprache zu entscheiden.

Das Land Niedersachsen hat unabhängig von der Einrichtung von Plattdeutschbeauftragten in den Kommunen in Niedersachsen ein hohes Interesse bei der Förderung Regional- oder Minderheitensprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch.

Das Kooperationsprojekt „Platt is cool“ (von derzeit 9) der niedersächsischen Landschaften und Landschaftsverbände startete 2009 unter der Schirmherrschaft des niedersächsischen Kultusministeriums. Ziel der Landschaften und der Landesschulbehörde ist es, mit einer Imagekampagne für Plattdeutsch besonders bei Kindern und Jugendlichen an den Schulen auf Plattdeutsch aufmerksam zu machen und die moderne und zeitgemäße Seite der Sprache hervorzuheben.

Aus Sondermitteln des Landes werden seit 2019 Projekte über die Landschaften und Landschaftsverbände für Regional- oder Minderheitensprachen von jährlich 380.000 Euro gefördert.

Seit Herbst 2020 gibt es einen Beauftragten für Saterfriesisch bei der Oldenburgischen Landschaft.

Es zeigt sich, dass die Landschaften und Landschaftsverbände bei bestehendem Bedarf handeln. Das besonders gute Beispiel des Umgangs mit der plattdeutschen Sprache der Ostfriesischen Landschaft ist allerdings nicht ohne weiteres auf die anderen Gebiete Niedersachsens zu übertragen, da dort keine entsprechend hohe Nachfrage gesehen wird.

Ergänzung des Landesrundfunkrates um Vertreterinnen und Vertreter der niederdeutschen Sprechergruppe 505/22

Der Niedersächsische Heimatbund fordert in seiner „Roten Mappe“ 2022 die Vertretung der niederdeutschen Sprechergruppe im Landesrundfunkrat Niedersachsen des NDR. Dabei wird u.a. darauf hingewiesen, dass der Sachverständigenausschuss des Europarats für die Charta der Regional- und Minderheitensprachen die Aufnahme von Vertretern von Regional- und Minderheitensprachen in Aufsichtsgremien verschiedener Rundfunkanstalten begrüßt habe. Namentlich werden die Länder Schleswig-Holstein und Bremen genannt. Der „Bundesrat für Nedderdüütsch“ ist im Rundfunkrat des Senders Radio Bremen vertreten, nicht jedoch im NDR-Landesrundfunkrat Schleswig-Holstein.

Die Interessen der regional- und minderheitensprachigen Menschen sind im NDR-Landesrundfunkrat Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt, nicht jedoch im NDR-Landesrundfunkrat Niedersachsen begehrt. Um dieses Ziel des Nds. Heimatbundes zu erreichen, müsste die Zahl der Vertreter dieser Gruppe in Bezug auf den NDR-Rundfunkrat insgesamt auf zwei erhöht werden. Angesichts der Vielzahl der an einer Vertretung im Gremium interessierten Verbände ist dies nicht wahrscheinlich.

Das Verfahren für die Entsendung einer Person als Vertreterin oder Vertreter einer Interessengruppe in den Rundfunkrat ist folgendes:

Die Zusammensetzung des NDR-Rundfunkrates ergibt sich aus § 18 Abs. 1 des NDR-Staatsvertrages (NDR-StV). Staatsvertragsschließende Länder sind Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern. Aufgabe des Rundfunkrates ist die Vertretung der Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Mitglieder des Rundfunkrates repräsentieren die maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte im Sendegebiet. Dabei gewährleisten die organisierten gesellschaftlichen Verbände oder ähnliche Zusammenschlüsse am ehesten eine überregionale gesellschaftlich breitgefächerte Vertretung der Interessen der Bürger der oben genannten Länder, um die Meinungsvielfalt im Rundfunk möglichst unabhängig von Staatsorganen zu sichern. Die Amtszeit des jeweiligen Rundfunkrates beträgt fünf Jahre (§ 20 NDR-StV). Die aktuelle Amtszeit endet im ersten Halbjahr 2022.

Bei jedem NDR-Landesfunkhaus wird ein Landesrundfunkrat gebildet. Ihm gehören die Mitglieder des jeweiligen Landes im Rundfunkrat an. Die Aufgaben der Landesrundfunkräte entsprechen denen des Rundfunkrats. Der Landesrundfunkrat überwacht die Einhaltung der Programmanforderungen für die jeweiligen Landesprogramme und berät den Intendanten oder die Intendantin in allgemeinen Programmangelegenheiten. Er nimmt Stellung zum Entwurf des Wirtschaftsplans, soweit das jeweilige Landesprogramm betroffen ist. Auch bedarf der Vorschlag des Intendanten für die Berufung des Landesfunkhausdirektors oder der Landesfunkhausdirektorin der Zustimmung des Landesrundfunkrats.

Die Gesamtverantwortung des Rundfunkrates bleibt trotz der Kompetenzen der Landesrundfunkräte unberührt.

Die Landesregierungen überprüfen rechtzeitig (i.d.R. ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit) die Zusammensetzung des Rundfunkrates daraufhin, ob diese nach wie vor sachgerecht ist, insbesondere die maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte noch angemessen gewichtet (§ 18 Abs.7 NDR-StV). Nach § 18 Abs. 1 Nr.13 ist der Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern mit einer Stimme im Rundfunkrat vertreten. Die Vertretung eines weiteren Mitglieds eines Heimatbundes ist staatsvertraglich nicht vorgesehen. Dem Landesrundfunkrat Niedersachsen gehören nur die niedersächsischen Mitglieder des Rundfunkrates an (§ 24 Abs. 1 NDR-StV). Die Entsendung eines Vertreters oder einer Vertreterin aus dem Bereich Regionalsprachen in den Landesrundfunkrat Niedersachsen bedürfte daher einer entsprechenden Änderung des NDR-StV, der alle vier Staatsvertragsländer zustimmen müssten.

Da die Entsendung einer weiteren Person aus demselben Bereich aus dem oben genannten Grund nicht wahrscheinlich ist, käme nur ein Tausch mit dem Land MV in Betracht. Dieser würde jedoch eine Staatsvertragsänderung voraussetzen. Bevor die Länder ein solch aufwendiges Verfahren erwägen, müssten sich zunächst die Interessenvertretungen in den betreffenden Ländern darüber verständigen, ob ein solcher Tausch tatsächlich gewünscht wird.

